

Die 14-tägige Informationszeitung von LexisNexis: Steuer-, Rechts- und Wirtschaftsinformationen für Klein- und Mittelunternehmen - € 2,50

**Aktuell:**

**Hochwasser**

**Soforthilfe für Niederösterreichs Betriebe**

Die anhaltenden Regenfälle haben zuletzt vor allem im Waldviertel zu einer bedrohlichen Hochwassersituation geführt. Für die in ihrer Existenz durch das verheerende Hochwasser und seine Folgen bedrohten Unternehmen im nördlichen Niederösterreich gibt es eine Soforthilfe. In einer gemeinsamen Aktion bieten die WK Niederösterreich, die SVA schwerstbetroffenen Unternehmen bis zu 10.000 Euro an finanzieller Unterstützung an. Als Ansprechpartner stehen die Bezirksstellen der WKNÖ zur Verfügung. Eine Übersicht mit allen Adressen und Telefonnummern findet sich unter [wko.at/noe/bezirksstellen](http://wko.at/noe/bezirksstellen).

Um rasch finanzielle Unterstützung erhalten zu können, ist es für die betroffenen Betriebe ratsam, sich zwecks Schadenfeststellung so schnell wie möglich mit ihrer jeweiligen Gemeinde in Verbindung zu setzen.

**SMART (L)IST**

**Top-Ranking im Juni/II 2006 der Unternehmen im Bereich Klein- und Mittelbetriebe**

**PRODUZENTEN**

TROTEC Produktion & Vertriebs GmbH, 4600 Wels

Stempelproduktion

**GEWERBE UND HANDEL**

Samen Maier GmbH, 4910 Ried im Innkreis

Handel mit Getreide

**DIENSTLEISTER**

Dietrich „Luft + Klima“ GmbH, 2232 Deutsch Wagram

Gas-Wasser-Heizung-Lüftung

# „Austria, go international!“



**PREISE FÜR ENGAGEMENT UND ERFOLG AUF DEM AUSLANDSMARKT**

**Der Österreichische Exporttag ist die einzige „Exportmesse“ in Österreich und versammelte am 29. Juni bereits zum vierten Mal sowohl Unternehmen, die bereits erfolgreich auf Auslandsmärkten tätig sind, als auch jene Firmen, die ihre grenzüberschreitenden Aktivitäten noch planen.**

Die Messe stellte auch die erfolgreichsten österreichischen Exportunternehmen ins Rampenlicht. WKÖ-Präsident Dr. Christoph Leitl überreichte den von der WKÖ und dem Wirtschaftsministerium gestifteten Exportpreis 2006 an die fünf Sieger aus den Bereichen Handel, Gewerbe und Handwerk, Industrie, Tourismus und Information/Consulting. *S2*

**D.A.S.-FÖRDERPREIS**



Foto: D.A.S.

**Rechtsfreier Raum**

„Neue Medien schaffen Raum für juristischen Nachwuchs“ *S8*

Dir. Johannes Loinger

**DIE ERFOLGSSTORY**



Foto: Prime Consulting

**Risikokapital**

„Die Devise im Wettstreit lautet: Technologischer Vorsprung“ *S10*

Mag. Sabine Duchaczek

**VORSORGE-STUDIE**



Foto: Emmett

**Mitarbeitervorsorge**

„Betriebsräte kennen kaum die eigene Mitarbeitervorsorgekasse“ *S3*

Dr. Roger Emmett

**INHALT:**

**Österreichs „Exporttag“.** Die Säulen, die Ziele und die Sieger. *S2*

**Unternehmensnetzwerk.** Praktische Unterstützung von KMU in Grenzregionen. *S2*

**AKTUELL**

**Mitarbeitervorsorge.** Emmett-Studie bezeugt: Sicherheit an erster Stelle. *S3*

**STEUER**

**Betrugsbekämpfung.** Abgabenbetrügern auf der Spur. *S4*

**Steuerpflichtige Diäten.** Kontroverse bei Aufwandsentschädigungen. *S5*

**DBA-Diskriminierung.** Unbeschränkte Steuerpflicht für Drittstaatsangehörige. *S6*

**RECHT**

**Ausländerbeschäftigung.** Öffnung des Arbeitsmarkts. *S7*

**Datenschutz.** Weitergabe von Passagierdaten an die USA. *S8*

**D.A.S.-Förderpreis** Eine Weiterentwicklung für das Rechtsschutzangebot. *S8*

**Personalverrechnung.** Saison für Ferialpraktikanten. *S9*

**WIRTSCHAFT**

**SOA im Geschäftsprozess.** Interview - Michael Hahn. *S10*

**KMU-Forschungsgelder.** Förderungsinitiative seitens des EU-Parlaments. *S11*

**Immobilien-Einheitswerte.** Handlungsbedarf bei der Schenkung inländischer Grundstücke. *S12*



**Der führende Spezialist im Rechtsschutz**

Tel.: 01 404 64  
[www.das.at](http://www.das.at)

Die 14-tägige Informationszeitung von



[www.wisur.at](http://www.wisur.at)

Verleihung des Exportpreises im Rahmen des Österreichischen Exporttages, der einzigen „Exportmesse“ Österreichs.

# Österreichs erfolgreichste Export-Unternehmen

Bereits zum vierten Mal fand am 29. Juni 2006 der Exporttag – erstmals im Austria Center Vienna – statt. Höhepunkt der Veranstaltung war die Verleihung des Exportpreises 2006 durch den Präsidenten der Wirtschaftskammer, Dr. Christoph Leitl.

Der Exporttag steht jedoch nicht nur im Zeichen der bereits erfolgreichen österreichischen Exporteure, sondern wendet sich auch an jene Unternehmen, die den Schritt über die Grenze noch planen: „Die Aussenwirtschaft Österreich (AWO) möchte mit dem ‚Exporttag‘ zeigen, dass Unternehmen, die den Schritt über die Grenze noch nicht getan haben, bei der Auslandsmarktbearbeitung nicht auf sich allein gestellt sind, sondern von erfahrenen exportnahen Dienstleistern sowie den AWO-Experten begleitet werden“, sagt Walter Koren, Leiter der AWO.

So stehen vor allem auch der Erfahrungsaustausch und das Networking mit Kollegen und Experten im Mittelpunkt der Veranstaltung.

## Säulen des Exporttages

Dem Besucher als bereits exportierendem oder konkret an Export interessiertem Unternehmer oder Manager werden exportnahe Dienstleistungen von A wie Absicherung über Exportberatung, Fachmedien, Finanzierung, Logistik, Messewesen bis Z wie Zertifizierung präsentiert. Im Wesentlichen sind es drei Elemente, die

den Exporttag zu einem spannenden Pflichttermin für exportinteressierte und -tätige Unternehmen machen: Workshops, Informationsstände und die direkte Kontaktmöglichkeit zu Handelsdelegierten aus aller Welt.

## Handelsdelegierte zu Gast

Vertreter aus allen fünf Kontinenten standen für Auskünfte zur Verfügung und beantworteten Fragen zu den Märkten Asiens, Nord- und Südamerikas, aber auch Australiens und des Nahen Ostens. Für Unternehmen boten die direkten Gespräche mit den Handelsdelegierten die ideale Möglichkeit sich einen Überblick über die Marktchancen zu verschaffen, sich über die aktuelle wirtschaftliche Lage sowie über Produkt- und Branchenentwicklungen der einzelnen Märkte zu informieren und Marktbearbeitungsstrategien abzustimmen.

## Workshops und Informationsstände

Im Rahmen von Workshops vermittelten Spezialisten und Praktiker Exportwissen zu relevanten Themen. Neben modernen Vertriebsformen im Export wie Franchising oder Online Handel

widmete man sich auch dem Design als Erfolgsfaktor und analysierte das „Ösi-Phänomen – Warum wir Österreicher so erfolgreich sind“. Diskutiert wurde auch über Fallen im Exportgeschäft, die von den Zahlungsmodalitäten bis zur oft erschwerten Rechtsdurchsetzung reichen können.

An den Informationsstände exportnaher Dienstleister konnten sich die Besucher darüber hinaus Antworten auf ein breites Spektrum exportrelevanter Fragen erhalten, getreu dem Motto von Koren: „Der ‚Exporttag‘ ist der Tag, an dem man sich über Export informiert.“

## Exportpreissieger 2006

Die österreichischen Exportunternehmen, die besonders erfolgreich am Markt agieren, wurden heuer zum 12. Mal prämiert. In fünf Kategorien waren jeweils drei österreichische Unternehmen für den Preis nominiert, fünf von ihnen dürfen sich nun Exportpreissieger 2006 nennen. Eine hochkarätig besetzte Jury aus Medien, Wirtschaft und Wissenschaft bewertete die Exportleistungen der Unternehmen. WKÖ-Präsident Dr. Christoph Leitl überreichte den von der WKÖ und dem

Wirtschaftsministerium gestifteten Preis an folgende erfolgreiche Exporteure:

## KATEGORIE HANDEL

■ BGS Smartcard Systems  
■ Auf den Plätzen landeten: Präventiv Produkte – Alfons Burtscher GmbH; Wenger Senf Erzeugungs- und HandelsGmbH

## GEWERBE UND HANDWERK

■ SEDA Umwelttechnik GmbH  
■ Auf den Plätzen landeten: AV Stumpfl GmbH; Knapp Logistik Automation GmbH

## INDUSTRIE

■ Wienerberger AG  
■ Auf den Plätzen landeten: Alois Pöttinger Maschinenfabrik GmbH; Eisenwerk Sulzau-Werfen, R. & E. Weinberger AG

## TOURISMUS

■ Rogner Bad Blumau GesmbH & Co KG  
■ Auf den Plätzen landeten: AEC Ars Electronica Center Linz Museumgesellschaft-mbH; Imperial Hotels Austria AG, Hotel Imperial Torte

## INFORMATION/CONSULTING

■ Pörner IngenieurgesmbH  
■ Auf den Plätzen landeten: Industrie Informatik GmbH; Prime Consulting Services – Michael Bibaritsch

Bereits seit 1994 verleihen der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemeinsam den österreichischen Exportpreis – eine Auszeichnung für die in der Exportwirtschaft erfolgreichsten österreichischen Unternehmen.

Leitl: „Mit dem Österreichischen Exportpreis sollen überdurchschnittliche Engagements und Erfolge österreichischer Unternehmer auf Auslandsmärkten ausgezeichnet und gewürdigt werden. Der Preis ist auch eine Auszeichnung für jene Unternehmen, die durch ihr erfolgreiches Engagement auf internationalen Märkten für den wirtschaftlichen Aufschwung in Österreich garantieren.“

Text: Mag. Birgit Hauck

Unternehmernetzwerke in der österreichisch-tschechischen Grenzregion – Praktische Unterstützung von KMU.

# Kooperation im Dreieck Wien – Bratislava – Brunn

Der ECONET Business Club ist die zentrale Drehscheibe für Information, Kooperationen und Networking in der Grenzregion Österreich – Slowakei – Tschechien. Beim Business Club am 20. Juni in der Wirtschaftskammer stellten sich maßgebliche Unternehmernetzwerke und Unterstützungseinrichtungen von KMU in der österreichisch-tschechischen Grenzregion mit ihren Angeboten vor.

Das Projektziel der ECONET PLATFORM ist die Stärkung der Wirtschaftsstruktur in der Region Wien – Bratislava – Brunn durch die intensive Wirtschaftskooperation von innovativen Unternehmen, Gründern, Exporteuren und den entsprechenden Netzwerkpartnern. Bei den regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen des Business Clubs besteht die Möglichkeit, an zielgruppenorientierten Fachseminaren von Experten teilzunehmen und Kontakte mit österreichischen, slowakischen und tschechischen Unternehmen sowie den Netzwerkpartnern zu knüpfen.

## Geschäftschancen und effektive Partnersuche

Geschäftschancen für österreichische Firmen sieht DI Martin Žák, Leiter des Marketingbüros Brunn der Österreichischen Außenhandelsstelle Prag, vor allem in den Bereichen Industriezulieferungen bzw. -ausrüstung, Umwelttechnologie, Konsumwaren, Nahrungsmittel und Getränke, Baubedarf sowie bei Tourismusprojekten.

Die Hauptaufgabe in der Unterstützung österreichischer Unternehmer sieht er besonders in

der individuellen Beratung bei der Partnersuche. Um bei der Suche nach Geschäftspartnern erfolgreich zu sein, betont Žák, wie wichtig es ist, sich bereits im Vorfeld über die Ziele der Kooperation klar zu werden: Was wird von der Zusammenarbeit erwartet? Bei internationaler Zusammenarbeit kommt auch der (aktiven und bewussten) Kommunikation eine entscheidende Rolle zu.

## „Europa-Audits“ zeigen Potenziale auf

Bei der Suche nach neuen Aufträgen oder der Ausschöpfung von Fördermitteln für Investitionen bietet sich die Handelskammer Brunn als kompetenter Partner an. So konnte Dipl. Ing. Dagmar Matějková anhand einiger Praxisbeispiele zeigen, wie durch gezielte Beratung und Förderung Unternehmenserfolge erreicht werden konnten. Mithilfe des „Europa-Audits“ werden der tatsächliche Zustand einer Firma ermittelt und Verbesserungspotenziale aufgezeigt. Neben einer Ressourcenanalyse zählen auch ein Integrationsaudit und ein Audit zur Kenntnis und Einhaltung des EU-Rechts zum Paket.

## Unterstützung von KMU auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene

Auch für die Österreichisch-Tschechische Gesellschaft, (Wirtschaft), zählt Beratung zu den wesentlichen Aufgaben. Der Zweigverein der ÖTG, der in Wien gegründet wurde, zählt inzwischen 88 Mitglieder, davon kommen 54 aus Österreich und 34 aus Tschechien.

Die wichtigsten Ziele, wie sie Vizepräsident Ing. Herbert Klement ausführte, sind die Entwicklung der österreichisch-tschechischen gesellschaftlichen und geschäftlichen Beziehungen und Kooperationen, der Austausch von Know-how im Bereich des Umweltschutzes oder die Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder in den Bereichen Fremdenverkehr und Tourismus.

## Tschechische Agentur für Handelsförderung

Czech Trade wurde 1997 durch das tschechische Ministerium für Industrie und Handel gegründet. Mithilfe einer reichhaltigen Skala von Dienstleistungen und

Hilfsmaßnahmen werden vor allem Exportunterstützung und eine Erhöhung der Effektivität und Konkurrenzfähigkeit der tschechischen Exportfirmen angestrebt. Besonders stolz ist DI Ivan Papoušek, Leiter der Vertretung in Wien, auf die große Kundenzufriedenheit, die auf einer Skala von 1 bis 5 mit 1,38 bewertet wurde. Das Gesamtexportvolumen der 215 erfolgreichsten Kunden von Czech Trade erreichte 2005 einen Betrag von 8 Mrd CZK.

## Netzwerk speziell für Frauen

Mit der Unternehmerinnenplattform Wien-Bratislava-Brunn engagiert sich auch die zentrale Servicestelle und Interessenvertretung für über 21.000 Wiener Unternehmerinnen „Frau in der Wirtschaft (FiW)“ für internationale Zusammenarbeit. Dr. Karin Thron und Mag. Christine Hapala präsentierten die Kontakt-Plattform, die Business-Frauen zahlreiche interessante Services bietet.

Text: Mag. Birgit Hauck

## ECONET PLATFORM

www.econet-platform.at  
office-wien@econet-platform.at  
Tel.: +43-05-90 900 - 4531 (Fr. Kpissay)

## EDITORIAL

### Die Zeitung für Klein- und Mittelbetriebe in Österreich!

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Zuletzt ließen die aktuellen Konjunkturprognosen von Wifo und IHS aufforchen – und erwiesen sich als zweischneidiges Schwert: Obwohl Österreichs Wirtschaft 2006 so stark wie seit sechs Jahren nicht wächst, stagniert der Arbeitsmarkt. Das Wachstum schafft zwar neue Jobs – doch nicht genug.

Als Treiber der konjunkturellen Entwicklung gelten vor allem Exporte, Investitionen und privater Konsum. Eindeutig erfreulich sind daher die Trends am Exportmarkt, den auch immer mehr Klein- und Mittelbetriebe für sich entdecken. So haben 27 Prozent aller von der Wirtschaftskammer im Export unterstützten Firmen weniger als 5 Mitarbeiter, mehr als 50 Prozent der rund 28.000 Exportbetriebe kommen mit bis zu 20 Mitarbeitern aus.

Grund für uns, Ihre Aufmerksamkeit auch auf die Gewinner des Exportpreises 2006 zu lenken – als zukunftsweisende Beispiele für Best Practice.

Ihre Lexpress-Redaktion.

Einzigartige Studie über die Mitarbeitervorsorgekassen.

# „Sicherheit“ steht an erster Stelle

Im Laufe des Jahres 2006 werden sich rund 1,5 Mio Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, das entspricht knapp der Hälfte aller unselbstständig Erwerbstätigen in Österreich, im System der Abfertigung NEU befinden.

## BUCHTIPP

### BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE

Rechtlicher Rahmen, optimale Gestaltung und praktische Umsetzung

Dieses bewährte Werk behandelt betriebswirtschaftliche, juristische und versicherungsmathematische Aspekte von Vorsorgemodellen zur Ergänzung der gesetzlichen Alterspension und die in der Praxis am häufigsten gestellten Fragen, um bereits im Vorfeld bestimmte Fehler zu vermeiden.

Autor: Mag. Dr. Ralph Felbinger

LexisNexis ARD Orac, Wien 2006  
3. Auflage, 280 Seiten  
ISBN-10: 3-7007-3409-3  
ISBN-13: 978-3-7007-3409-3  
Bestellnummer: 88.04.03  
Preis: € 39,-



Drei Jahre nach der Einführung der Abfertigung NEU liegt nun eine ausführliche Studie von Dr. Roger Emmett über die neun anbietenden Mitarbeitervorsorgekassen vor.

Im Frühjahr 2006 wurde ein 2-seitiger Fragebogen an über 3000 Betriebsräte versendet. Die Responsequote von 13,8 % spiegelt das hohe Interesse wider.

### BONUS und VBV sind beste Mitarbeitervorsorgekassen

Die Studie zeigt - nach einer Bewertung aller maßgeblichen Kriterien wie Veranlagungserfolg, Kosten, Nachhaltigkeit, Sicherheit, Service und Größe -, dass die BONUS Mitarbeitervorsorgekassen AG und die VBV Mitarbeitervorsorgekassen AG sich nach drei Jahren als die mit Abstand beste Mitarbeitervorsorgekassen etabliert haben. Die nachfolgenden Anbieter können auch bei einer massiven Änderung der Bewertungsfaktoren nicht zu den beiden Erstgereihten aufschließen (siehe Chart).

### Sicherheit an erster Stelle

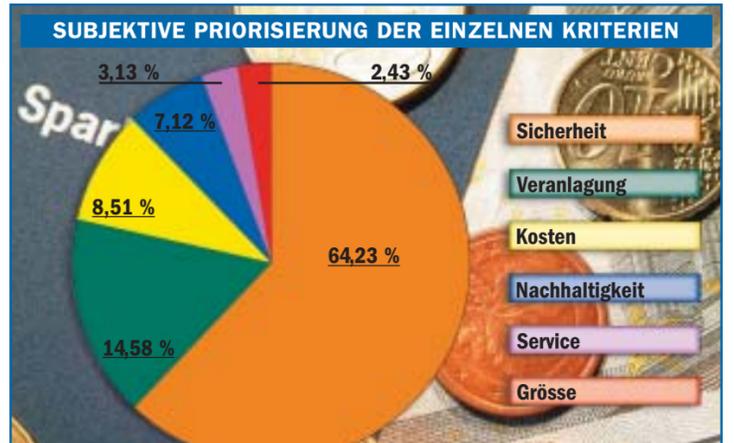
64 % der Befragten haben „Sicherheit“ vor „Veranlagung“ und „Kosten“ als wichtigste Entscheidungskriterien für die Auswahl der eigenen Mitarbeitervorsorgekasse genannt. „Nachhaltigkeit“ liegt noch vor „Service“ und „Größe“ an vierter Stelle.

### Betriebsräte kennen eigene Mitarbeitervorsorgekasse nicht

22 % der befragten Betriebsräte konnten die jeweilige Mitarbeitervorsorgekasse ihres Arbeitgebers nicht nennen. Dies wird wohl auch dadurch begründet, dass bei fast einem Fünftel der Auswahlentscheidungen der Betriebsrat nicht eingebunden war. Dies widerspricht allerdings der Intention des Gesetzgebers, der den Betriebsrat in diese Entscheidung auf jeden Fall einbinden wollte.

### Wenig Interesse an Übertritten

In einer Minderheit der Unternehmen (13,6 %) wurden Übertritte vom alten ins neue Abfertigungssystem angeboten und nur in 8,5 %



Die Sicherheit steht an oberster Stelle der Beurteilungs- und Auswahlkriterien - 64,23 % der Befragten haben Sicherheit als wichtigstes Kriterium gereiht

der Fälle wurden tatsächliche Übertragungen der bestehenden

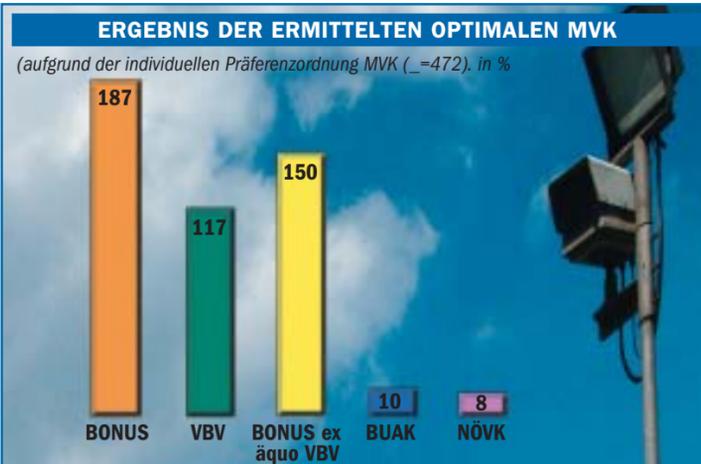
Abfertigungsansprüche (Vollübertritt mit Liquiditätsfluss) durchgeführt.

Die gesamte Studie findet man unter: [www.emmett.at](http://www.emmett.at)



Foto: Emmett Dr. Roger Emmett

Experte für Fragen der betrieblichen Altersvorsorge  
Staatlich geprüfter Unternehmensberater  
Gentzgasse 52  
A-1180 Wien  
Tel.: +43-1-5136650 - 33  
E-Mail: [office@emmett.at](mailto:office@emmett.at)  
[www.emmett.at](http://www.emmett.at)



BONUS und VBV haben sich nach drei Jahren als die mit Abstand besten Mitarbeitervorsorgekassen etabliert

## IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger (Medieninhaber):  
LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG  
Marxergasse 25  
1030 Wien  
Austria

Tel.: +43-1-534 52 - 0  
Fax: +43-1-534 52 - 141  
E-Mail: [verlag@lexisnexis.at](mailto:verlag@lexisnexis.at)

FN 8333f, HG Wien  
DVR 0318299  
UID ATU 10244500

Geschäftsführer:  
Mag. Peter Davies, MBA

Redaktion:  
Mag. Birgit Hauck (Leitung)  
E-Mail: [birgit.hauck@lexisnexis.at](mailto:birgit.hauck@lexisnexis.at)  
Manuela Taschlmar  
E-Mail: [m\\_taschlmar@hotmail.com](mailto:m_taschlmar@hotmail.com)

Sales Manager:  
Ing. Klaus Kuso  
Tel.: +43-1-534 52 - 1109  
E-Mail: [klaus.kuso@lexisnexis.at](mailto:klaus.kuso@lexisnexis.at)

Projektleiter:  
Kurt Rothleitner  
Tel.: +43-1-534 52 - 1115  
E-Mail: [kurt.rothleitner@lexisnexis.at](mailto:kurt.rothleitner@lexisnexis.at)

Grafik/Produktion:  
Werbeagentur Pfeiffer  
E-Mail: [pfeiffer@diepromotion.at](mailto:pfeiffer@diepromotion.at)

Lexpress bereitet relevante Informationen für Unternehmen höchst aktuell auf und richtet sich dabei an die Geschäftsführung bzw. das Top-Management der Zielgruppe.

Lexpress wird österreichweit verbreitet und spricht vor allem die Zielgruppen Dienstleister, Erzeuger und Groß- und Detailhandel an.

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Ausschluss regionaler Wochenzeitungen von Presseförderung.

## Finanzielle Förderung gilt nicht für alle Zeitungen

Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich, dass nur den regionalen Tageszeitungen, nicht aber den regionalen Wochenzeitungen Presseförderung gewährt wird. Eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung ist sowohl im Hinblick auf ihre Bedeutung für die politische Meinungs- und Willensbildung als auch in der unterschiedlichen Kostenbelastung bedingt durch die verschiedene Erscheinungshäufigkeit zu sehen.

Durch eine Besondere Förderung trägt der Bund zur Erhaltung der Vielfalt der Tageszeitungen in den Bundesländern bei. Diese Besondere Förderung besteht in den finanziellen Zuwendungen des Bundes an Tageszeitungen einschließlich Kopfblätter mit besonderer Bedeutung für die politische Meinungs- und Willensbildung, denen jedoch nicht eine marktführende Stellung zukommt.

Diese Förderung kommt nach dem Gesetz nur Tageszeitungen zugute, nicht jedoch - im Gegensatz zur Vertriebsförderung - Wochenzeitungen

Die Gesetzesmaterialien beschränken sich darauf auszuführen, dass die neue Besondere Förderung zur Erhaltung der Vielfalt der Tageszeitungen in den Bundesländern beitragen solle. Zum PresseFG 1979 hingegen wurde ausgeführt, dass gerade Tageszeitungen, die von besonderer Bedeutung für die

politische Meinungs- und Willensbildung seien, im zunehmenden Maße mit wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen hätten. Gerade diesen Tageszeitungen sei in ihrem Existenzkampf mit den zusätzlichen Förderungsmitteln zu helfen, damit auch künftig die Medienvielfalt durch die Existenz von Zweit- und Viertzeitungen gewahrt werden könnte. Dies sei umso notwendiger, als europaweit im Bereich der Tageszeitungen, durch technische und wirtschaftliche Entwicklungen begünstigt, Konzentrationstendenzen kaum übersehen werden könnten.

### Bedeutung für politische Meinungsbildung

Das Berufungsgericht hat bereits zutreffend dargelegt, dass die Differenzierung des Gesetzgebers zwischen Tageszeitungen und Wochenzeitungen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die politische Meinungs- und Willensbildung sachlich gerechtfertigt ist. Täglich

erscheinende Zeitungen reagieren unmittelbar auf tagespolitische Ereignisse und Entwicklungen. Schon allein mit ihrer wiederholten, immer aktuellen Auseinandersetzung mit gewissen Themen können sie mehr Einfluss auf die politische Meinungs- und Willensbildung nehmen, als dies Wochenzeitschriften schon im Hinblick auf die geringere Erscheinungshäufigkeit bewirken können. Da mit der Förderung auch eine Hilfe speziell beim Existenzkampf von Tageszeitungen angestrebt wird, ist auch in der unterschiedlichen Kostenbelastung eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung zu sehen. Seitens des OGH bestehen zusammenfassend daher keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesbestimmung.

Text: Mag. Birgit Hauck

### QUELLEN

OGH 8. 3. 2006, 7 Ob 248/05d  
PresseFG 1979  
PresseFG 2004 §§ 7, 8

## BUCHTIPP

### MEDIENGESETZ PRAXISKOMMENTAR

Autor(en): Berka, Höhne, Noll, Polley  
LexisNexis ARD Orac, Wien 2005  
496 Seiten, 2. Auflage  
ISBN-10: 3-7007-2851-4  
ISBN-13: 978-3-7007-2851-1  
Bestellnummer: 31.61.02  
Preis: € 85,-



Kundmachung des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2006.

# Abgabenbetrüger noch schneller auf der Spur

Das neue **Betrugsbekämpfungsgesetz 2006** wurde am **26. 6. 2006** im Bundesgesetzblatt kundgemacht und bringt einige gesetzliche Änderungen mit sich. Überarbeitet wurden beispielsweise die Formvorschriften für Bücher und Aufzeichnungen ab **1. 1. 2007**, um den Einsatz von Prüfsoftware zu erleichtern.

Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 wird im Wesentlichen eine Steigerung der Effizienz der steuer- und zollrechtlichen Betrugsbekämpfung beabsichtigt, um letztendlich mehr Steuergerechtigkeit zu erreichen. Dadurch soll in Folge auch die Wettbewerbsfähigkeit erhöht und der Wirtschaftsstandort gestärkt werden. Um den Abgabenbetrug hintan zu halten, braucht es vor allem Instrumente im Vollzug, die die Einhaltung von Gesetzen von Beginn an fördern, die Aufdeckung von Betrugsfällen erleichtern und entsprechend sanktionieren.

Darüber hinaus sind Verbesserungsmaßnahmen bei der Organisation der Betrugsbekämpfungseinheiten geplant. Die Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung wird nun bei den Finanzämtern angesiedelt.

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen:

## 1. ÄNDERUNG DES ESTG

Die Verpflichtung des Einnahmen-Ausgaben-Rechners zur jährlichen Vorlage einer Aufzeichnung über die steuerfrei belassenen Beträge für fiktive Abfertigungsansprüche beim Finanzamt sowie des in der Steuererklärung zu stellenden Antrages über steuerfreie Beträge entfällt ab der Veranlagung 2006.

Da die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in die Einkommensteuererklärung integriert ist (Formular E 1a), erscheint es insbesondere im Hinblick auf die bestehende Verpflichtung zur elektronischen Erklärungsabgabe nicht zielführend, die jährliche Vorlage der Aufzeichnung über die steuerfrei belassenen Beträge zu verlangen. Die laufend zu führende Aufzeichnung muss aber auf Verlangen dem Finanzamt vorgelegt werden.



Zahlreiche Gesetzesänderungen sollen die Betrugsbekämpfung effizienter machen

Im Falle der einheitlichen und gesonderten Feststellung von Einkünften (Formular E 6) muss die Abgabe der Steuererklärung für Feststellungszeiträume ab 2006 elektronisch erfolgen.

Neuorganisation der Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB): Ab 1. 1. 2007 werden die bisher den Zollbehörden zugewandenen Kompetenzen in Bezug auf das ASVG, das AIVG und die Gewerbeordnung an die Abgabenbehörden übertragen und eine Online-Abfragemöglichkeit von AMS-Daten geschaffen.

Mit dieser Änderung wird den Anforderungen einer effektiven Betrugsbekämpfung Rechnung getragen. Die illegale Beschäftigung von Arbeitnehmern geht in der Regel einher mit der Bezahlung

von Schwarzlöhnen, der Hinterziehung von Lohnabgaben, der Verkürzung von Einnahmen und damit auch der Hinterziehung von Umsatzsteuer und Ertragsteuern. Durch die organisatorische Ansiedelung der KIAB in den Finanzämtern können die derzeitigen Schnittstellen zwischen Zollämtern und Finanzämtern vermieden werden und verstärkt einander sinnvoll ergänzende Betrugsbekämpfungsmaßnahmen gesetzt werden.

## 2. ÄNDERUNG DES NOVAG

Ab 1. 1. 2007 wird eine Aufbewahrungspflicht der Bescheinigung über die Normverbrauchsabgabe für die Zulassungsbehörde normiert, um die Überprüfung der Entrichtung der NOVA zu erleichtern.

## 3. ÄNDERUNG DER BAO

Formvorschriften für Bücher und Aufzeichnungen ab 1. 1. 2007: Die zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sollen so geführt werden, dass sich die einzelnen Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

1) Alle Bareingänge und Barausgänge (bzw alle Bareinnahmen und Barausgaben) sollen täglich einzeln festgehalten werden.

2) Werden zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen oder bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle Datenträger verwendet, sollen Eintragungen oder Aufzeichnungen nicht in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist.

Ein Feststellungsbescheid wird trotz unrichtiger Bezeichnung bzw Geschäftsunfähigkeit einzelner Beteiligten wirksam. Bisher ergaben sich Unwirksamkeiten beispielsweise daraus, dass ein Beteiligter verstarb oder dass die Einantwortung der Verlassenschaft erfolgte.

Mit diesen Rechtsunsicherheiten hatten besonders große Publikumsgesellschaften (zB stille Mitunternehmergemeinschaft mit über 1.000 Gesellschaftern) zu kämpfen.

## 4. ÄNDERUNG DES AVOG

Aufgaben im Bereich der Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) werden mit 1. 1. 2007 ausschließlich an die Finanzämter übertragen. Zollämter sind somit nicht mehr zuständig.

Mit 1. 1. 2007 erhalten die KIAB-Organe der Finanzämter wirtschaftsraumübergreifende Kontrollkompetenz.

## 5. ÄNDERUNG DES FINSTRG

Jedes Zollamt kann ab 1. 3. 2007 zwecks effizienter Bekämpfung des Zollbetruges auch als Finanzstrafbehörde fungieren.

## 6. FREMDMATERIENGESetze

Jene Normen, die bislang von der KIAB als Organe der Zollbehörden wahrgenommen wurden, werden ab 1. 1. 2007 von der KIAB als Organe der Abgabenbehörden vollzogen.

Text: Mag. Birgit Hauck

## QUELLEN

BGBI I 2006/99, ausgegeben am 26. 6. 2006  
ASVG § 360 Abs 7  
AuslBG § 3 Abs 5, § 27 Abs 1, Abs 2, Abs 5  
AVOG § 3 Abs 4, § 17b Abs 11  
BAO § 131 Abs 1 Z 2 und Z 6, § 191 Abs 5, § 323 Abs 19 und Abs 20  
EStG § 14 Abs 6, §§ 43, 89 Abs 3, § 124b Z 133  
FinStrG § 58 Abs 1 lit a, lit b, § 65 Abs 1 lit b, § 146 Abs 1, § 265 Abs 1i  
Fremdenpolizeigesetz § 53 Abs 2 Z 5 und Abs 3  
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz § 60 Abs 2  
NoVAG § 13 Abs 1, § 15 Abs 7

## BUCHTIPP

### DIE NEUE PRÜFUNGS-TECHNIK IN DER BETRIEBSPRÜFUNG

Methoden zur Betrugsbekämpfung

Die Hauptaufgaben der steuerlichen Betriebsprüfung sind die Sicherung des Steueraufkommens und die Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Ab 2004 wurden die österreichischen BetriebsprüferInnen in den vom Autor entwickelten Methoden umfassend geschult. Erstmals werden die Manipulationssysteme und die Mittel zu ihrer Erkennung und Aufdeckung dargestellt.

Autor Erich Huber ist seit 1974 Mitglied der Finanzverwaltung und hat seine Praxiserfahrung auf der Basisebene der Betriebsprüfung als Prüfer und als Leiter von Prüfungsgruppen gewonnen.

Autor: Erich Huber

LexisNexis ARD Orac,  
Wien 2004, 224 Seiten  
ISBN-10: 3-7007-2826-3  
ISBN-13: 978-3-7007-2826-9  
Bestellnummer: 80.23.01  
Preis: € 43,-



Behaltefrist für prämiengünstige Wirtschaftsgüter.

## Bedingte Investitionszuwachsprämie

In einer Beilage zur Körperschaftsteuererklärung machte die Beschwerdeführerin in Hinblick auf angeschaffte Lkw eine Investitionszuwachsprämie geltend.

Dieser Fuhrpark war an eine österreichische Tochtergesellschaft vermietet, die gewerbmäßig internationale Transporte durchführt. Die in Deutschland zugelassenen Lkw wurden in einer Zweigniederlassung der Tochtergesellschaft (an der Adresse des Gesellschafter-Geschäftsführers der Beschwerdeführerin) in Deutschland verwendet und von dort aus eingesetzt.

### Längerfristige Betriebsvermögenszugehörigkeit

EStG normiert als Voraussetzung für die Investitionszuwachsprämie, dass die Anschaffungs- bzw Herstellungskosten der prämiengünstigen Wirtschaftsgüter im Wege der AfA abgesetzt werden. Daraus ergibt sich das Erfordernis, dass prämiengünstige Wirtschaftsgüter über einen längeren Zeitraum dem Betrieb als Anlagevermögen dienen, zumal nur in einem solchen Fall von Absetzung „im Wege der Absetzung für Abnutzung“ die Rede sein kann. Die Investitionszuwachsprämie fördert die Mehrung von

Investitionen im Verhältnis zur Vergangenheit. Ziel dieser Förderung ist es, aus konjunkturellen Gründen in bestimmten Jahren die Investitionstätigkeit der österreichischen Wirtschaft anzukurbeln.

### Längerfristige Inlandsverwendung

Nur solche Wirtschaftsgüter, die während der gesamten Abschreibungsdauer einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen bzw – im Falle der entgeltlichen Überlassung – nicht überwiegend im Ausland eingesetzt seien, können als prämiengünstige Wirtschaftsgüter angesehen werden.

## QUELLEN

VwGH 20. 4. 2006, 2005/15/0156  
EStG § 108e Abs 1 und Abs 2  
EG Art 29

Steuerpflichtige Diäten erhöhen die Berechnungsgrundlage für die Abfertigung.

# Bei Diäten bedeutet Entgelt nicht gleich Aufwandsentschädigung

Ein Arbeitnehmer beehrte vor Gericht, den steuerpflichtigen Teil der Diäten aufgrund des Entgeltcharakters zur Berechnung der Abfertigungsgrundlage mit einzubeziehen. Der Arbeitgeber konnte das Vorliegen einer Aufwandsentschädigung nicht beweisen, wodurch sich die Berechnungsgrundlage durch die zusätzlich ausbezahlten Entgelte erhöhte.

Liegen die in einem Kollektivvertrag (hier: KV-eisen- und metallherstellende und -verarbeitende Industrie) pauschal festgelegten Diätensätze um knapp 50 % über den im EStG normierten Beträgen und kann der Arbeitnehmer nachweisen, dass die ausbezahlten Diäten seine Aufwendungen stets erheblich überschritten haben, kommt dem steuerpflichtigen Teil der Diäten (dh jenem Teil, der über den im EStG geregelten steuerfreien Sätzen liegt) Entgeltcharakter zu und ist dieser somit auch in die Bemessungsgrundlage für die Abfertigung alt einzubeziehen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass die Pauschale deutlich über den Einschätzungen des Gesetzgebers liegt, liegt es am Arbeitgeber, den Aufwandcharakter der Pauschale zu beweisen.

## Aktueller Fall aus der Rechtspraxis

Ein Maschinenmonteur, dessen Dienstverhältnis dem KV für Arbeiter in der eisen- und metallherstellenden und -verarbeitenden Industrie unterlag, wurde zum 31. 8.

2004 gekündigt, nachdem er sich zuletzt seit 15. 3. 2004 im Krankenstand befand. Im letzten Jahr vor seinem Krankenstand musste der Arbeitnehmer häufig im Rahmen von Montagen auswärts arbeiten und dort auch übernachten. Soweit zur Abdeckung der Kosten der Übernachtung das kollektivvertraglich festgesetzte Nächtigungsgeld nicht ausreichte, wurde der Mehrbetrag vom Arbeitgeber bezahlt. Die Aufwendungen des Arbeitnehmers im Rahmen dieser auswärtigen Einsätze für die Verpflegung betragen durchschnittlich € 17,- bis € 18,- täglich. Der Bruttolohn des Arbeitnehmers betrug im der Zeit vom April 2003 bis März 2004 ohne Diäten € 25.953,83, dazu kamen noch kollektivvertraglich vorgesehene Diäten (Tagesgelder) in Höhe von insgesamt € 7.683,86, von denen € 2.478,02 steuerpflichtig abgerechnet wurden und € 5.205,84 steuerfrei blieben.

Nachdem die Abfertigung und die Urlaubersatzleistung des Arbeitnehmers nur basierend auf dem Monatsbruttolohn ausbezahlt wurde, beehrte der Arbeitnehmer nunmehr mit seiner Klage die Miteinbeziehung der Aufwandsätze in die Abfertigungs- und Urlaubersatzleistungsberechnungsgrundlage, soweit sie versteuert worden sind und Entgeltcharakter hätten (somit des steuerpflichtigen Teils der Diäten). Er habe stets billig gelebt und die Tagessätze seien weit höher gewesen als der tatsächliche Aufwand.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren statt und stellte fest, dass der im KV vorgesehene Tagessatz von € 38,36 bzw € 39,17 sowohl die tatsächlichen Aufwendungen als auch die als steuerfrei festgelegten Sätze von € 26,40 bzw € 26,16 übersteige. Das Berufungsgericht gab der Berufung des Arbeitgebers teilweise Folge, änderte das Ersturteil ab und betrachtete die im KV festgelegten Sätze von € 38,36 und € 39,17 als Aufwandsersatz, da damit sowohl Verpflegung als auch auswärtige Nächtigung abgedeckt werden müssten. Die festgelegten Sätze halten sich im Rahmen anderer verwandter KV zur Abdeckung des Aufwandes. Die Revision erachtet der OGH für zulässig, weil dem Berufungsgericht ein offensichtlicher Irrtum hinsichtlich der Abgeltung der Nächtigungskosten durch das Taggeld unterlaufen ist.

## Unterscheidungskriterien Entgelt – Aufwandsersatz

Die Parteien legten übereinstimmend sowohl der Berechnung der Abfertigung als auch der Urlaubersatzleistung den Zeitraum April 2003 bis März 2004 zugrunde. Strittig ist ausschließlich, ob der Berechnung des Entgelts auch die steuerpflichtigen Teile der Aufwandsentschädigung (Tagesgeld nach dem Kollektivvertrag in dem



Für auswärtige Montagen ausbezahlte Aufwandsentschädigungen können die Berechnungsgrundlage für Abfertigung und Urlaubersatzleistung erhöhen, wenn ihnen Entgeltcharakter zukommt

hier maßgeblichen Beobachtungszeitraum unstrittig bezahlten € 38,36 bzw € 39,17) in Höhe von € 12,20 bzw € 13,01 (jeweils die Differenz auf die steuerfreien Diäten) zugrunde zu legen sind oder nicht.

Dabei ist das Berufungsgericht entgegen den Feststellungen davon ausgegangen, dass mit dieser Aufwandsentschädigung auch das Nächtigungsgeld abgegolten werden sollte, während ausdrücklich festgestellt wurde, dass zusätzlich zu dieser Aufwandsentschädigung auch ein Nächtigungsgeld bzw die Differenz des Nächtigungsgelds auf die tatsächlichen Kosten der Nächtigung vom Arbeitgeber getragen wurden.

Im Angestelltengesetz (AngG) wird zwingend für die Berechnung der Abfertigung auf das „Entgelt“ abgestellt. Für die Beurteilung, ob eine bestimmte Leistung des Arbeitgebers nun als „Entgelt“ oder als „Aufwandsentschädigung“ anzusehen ist, kommt es weder auf die Bezeichnung, noch grundsätzlich auf die steuer- oder sv-rechtliche Beurteilung an. Entscheidend ist stets, ob die Leistung des Arbeitgebers der Abgeltung der Bereitstellung der Arbeitskraft dient (Entgelt) oder zur Abdeckung eines mit der Arbeitsleistung zusammenhängenden finanziellen Aufwandes des Arbeitnehmers (Aufwandsentschädigung).

## Pauschale darf nicht unrealistisch hoch angesetzt sein

Bei pauschaler Abgeltung kommt es für die Beurteilung des Charakters als Aufwandsersatz nur darauf an, ob zumindest im Durchschnitt die konkreten Ausgaben im Wesentlichen der Summe der Pauschale entsprechen bzw die Pauschale nicht unrealistisch hoch angesetzt ist.

Im vorliegenden Fall haben nun die KV-Parteien im maßgeblichen Kollektivvertrag unter der Überschrift „Beschäftigung außerhalb des Betriebes“, Unterüberschrift „Aufwandsentschädigung“, Folgendes festgelegt:

„4. Bei einer Abwesenheit von mehr als 11 Stunden und wenn die Beschäftigung außerhalb des ständigen Betriebs eine Nächtigung außer Ort erfordert oder eine solche angeordnet wird, gebührt täglich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mindestens € 38,36 ...“ (Auszug aus Punkt VIII des KV-eisen- und metallherstellende und -verarbeitende Industrie).

Weiters wird ua noch für eine Abreise nach 12 Uhr die halbe Aufwandsentschädigung in Höhe von € 19,18 festgelegt. Einleitend wird auch festgehalten, dass es bei der Aufwandsentschädigung „bei Beschäftigungen außerhalb des ständigen Betriebs“ darum geht, einen mit der Entsendung verbundenen Mehraufwand des Arbeitnehmers abzudecken, wobei dies allerdings nicht gelten soll, wenn der Arbeitnehmer für kurzfristige Beschäftigung für Fertigungsarbeiten in einem anderen Betrieb des gleichen Unternehmens vereinbarungsgemäß eingesetzt wird.

Ausgehend davon dient die Aufwandsentschädigung nach der objektiv zu ermittelnden Zielrichtung der KV-Bestimmungen der Abgeltung des dem Arbeitnehmer durch die Verwendung außerhalb der ständigen Betriebsstätte entstehenden zusätzlichen Aufwendungen. Nicht erfasst sind dabei von dem Taggeld die Reisekosten selbst oder die Nächtigungskosten.

## Nachweis des Aufwandcharakters

Im Sinne der dargestellten Rechtsprechung ist im Ergebnis zu beurteilen, ob die hier vorgenommene Pauschalierung der Aufwendungen „unrealistisch hoch angesetzt wird“. Dabei ist von der konkreten Rechtsgrundlage – hier also vom Kollektivvertrag – auszugehen.

Den KV-Parteien steht dabei grundsätzlich wohl ein gewisser Beurteilungsspielraum bei der Einschätzung der zutreffenden

Pauschalierung zu. Die KV-Parteien haben hier offenbar bewusst einen um etwa 50 % über den Ansätzen des EStG liegenden Betrag gewählt (das insoweit im Übrigen dem KV keinen Gestaltungsspielraum eingeräumt).

Allgemein ist nun davon auszugehen, dass zwar der Arbeitgeber das Vorliegen einer Aufwandsentschädigung zu behaupten und zu beweisen hat, dass aber dann, wenn der Charakter der pauschalen Aufwandsentschädigung feststeht, es am Arbeitnehmer liegt nachzuweisen, dass die Pauschale unrealistisch hoch angesetzt wurde. Dabei ist wohl vom Regelungsbereich der jeweiligen Norm – hier des KV – auszugehen.

Der OGH hat aber bereits in anderem Zusammenhang unter bestimmten Voraussetzungen dem in den Steuergesetzen festgelegten Sachbezugswert eine gewisse Orientierungsfunktion zugemessen. Kann der Arbeitnehmer nachweisen, dass die pauschalen Aufwandsvergütungen deutlich über vergleichbaren Einschätzungen des Gesetzgebers liegen, so liegt es am Arbeitgeber den Aufwandcharakter im Sinne der dargestellten Rechtsprechung zu behaupten und zu beweisen. Dies ist dem Arbeitgeber aber im vorliegenden Fall nicht gelungen.

## Generalkollektivvertrag bei Urlaubersatzleistung

Grundsätzlich anders darstellen könnte sich die Situation bei der Berechnung der Urlaubersatzleistung: Ermöglicht es doch das Urlaubsgesetz (UrlG) im Rahmen eines Generalkollektivvertrags auch zu regeln, welche Leistungen des Arbeitgebers als Urlaubsentgelt anzusehen sind. Dazu hat der Generalkollektivvertrag vom 1. 3. 1978 über den Begriff des Entgelts festgelegt, dass Aufwandsentschädigungen – aber auch sonstige Leistungen, die wegen ihres unmittelbaren Zusammenhangs mit der Erbringung der Arbeitsleistung während des Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden können –, nicht dem Entgeltbegriff zugrunde zu legen sind und dabei ua auf Tages- und Nächtigungsgelder verwiesen.

Bleibt somit für den Arbeitgeber zusammenfassend festzuhalten, dass der steuerpflichtige Teil der Diäten in die Bemessungsgrundlage für die Abfertigung und die Urlaubersatzleistung einzubeziehen ist.

Text: Mag. Birgit Hauck

## QUELLEN

OGH 30. 3. 2006, 8 ObA 87/05k  
AngG § 23 Abs 1  
Arbeiter-Abfertigungsgesetz (ArbAbfG) § 2 Abs 1  
EStG § 26 Z 4  
UrlG § 6  
KV-eisen- und metallherstellende und -verarbeitende Industrie

## BUCHTIPP

### ABFERTIGUNG NEU PRAXISHANDBUCH

100 Fragen und Antworten

Seit 2003 gilt in Österreich das neue Abfertigungsrecht. Die für die Praxis wichtigen Neuerungen vollzogen sich auf Verwaltungsebene.

Der Frage-Antwort-Katalog des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger löst mit 108 Antworten Fragen auf heikle sozialversicherungsrechtliche Problemstellungen.

Dieser Katalog wurde gänzlich in die 2. Auflage eingearbeitet und vermittelt dadurch Einblicke in die Verwaltungspraxis der Sozialversicherungsträger.

Autoren: Dr. Bernhard W. Gruber und Mag. Alexandra Schöngrundner

LexisNexis ARD Orac, Wien 2004

224 Seiten, 2. Auflage

ISBN-10: 3-7007-2665-1

ISBN-13: 978-3-7007-2665-4

Bestellnummer: 98.01.02

Preis: € 22,-



DBA-Diskriminierungsverbot für Ungarn.

# Unbeschränkte Steuerpflicht für Drittstaatsangehörige

Wurde mit einem Drittstaat – in diesem Fall: Ungarn – ein DBA mit Diskriminierungsverbot abgeschlossen, so kommt auch den beschränkt steuerpflichtigen Angehörigen dieses Drittstaates mittelbar das Optionsrecht zur unbeschränkten Steuerpflicht zu.

Der unabhängige Finanzsenat Wien beschäftigte sich mit dem Fall eines ungarischen Staatsbürgers mit Familienwohnsitz in Ungarn, der seit dem Jahr 2000 als LKW-Fernfahrer bei einem burgenländischen Transportunternehmen arbeitet und ausschließlich in Österreich Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit bezieht.

Der Berufungswerber machte in seiner Arbeitnehmerveranlagung für die Jahre 2003 und 2004 Werbungskosten wegen Familienheimfahrten sowie eine außergewöhnliche Belastung (für die Unterhaltsleistungen an seine in Ungarn lebenden minderjährigen Kinder) geltend. Strittig ist darüber hinaus auch, ob ihm der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht.

Für den LKW-Fernfahrer erfolgt im Inland in ein- oder mehrwöchigen Intervallen nur der Arbeitsantritt und die Beendigung der Arbeit. In diesem Zusammenhang wird der LKW vom Berufungswerber im Inland be- und entladen und das Inland im Zuge der Auslandsfahrten durchquert.

Am Sitz des Transportunternehmens kann der Berufungswerber zwischen der Schlafkabine seines LKWs oder der Schlafstelle in der Mannschaftsunterkunft des Betriebsgebäudes wählen. Dreimal im Monat fährt er mit seinem PKW zu seiner Familie nach Hause (einfache Fahrtstrecke 180 km).

## Keine Werbungskosten wegen Familienheimfahrten

Familienheimfahrten und somit Werbungskosten wegen doppelter Haushaltsführung können nur vorliegen, wenn der Steuerpflichtige zusätzlich zum Familienwohnsitz über eine Wohnung am Tätigkeitsort verfügt.

Der Berufungswerber hat am Firmensitz jedoch keine Wohnung und somit keinen Wohnsitz. Durch die bloße Schlafgelegenheit im LKW oder im Betriebsgebäude wurde das Erfordernis einer Wohnung am Tätigkeitsort nicht erfüllt.



Durch die Regelungen des DBA-Diskriminierungsverbotes soll Gleichbehandlung für Drittstaatsangehörige erreicht werden

## LKW-Abstellplatz nur unregelmäßige Arbeitsstätte

Die vom Berufungswerber begehrten Kosten für die Fahrten vom Betriebsgelände seines Arbeitgebers zum Familienwohnsitz sind somit Fahrten zwischen Arbeitsstätte und Wohnung und fallen unter die Abgeltungswirkung des Verkehrsabsetzbetrages.

Die einfache Fahrtstrecke beträgt zwar 180 km, ein Pendlerpauschale steht dem Berufungswerber jedoch nicht zu, weil dem gesetzlichen Erfordernis der überwiegenden Zurücklegung der Fahrtstrecke im Lohnzahlungszeitraum nicht entsprochen wird. Der Berufungswerber erklärt nur drei Fahrten im Kalendermonat, die Tatbestandsverwirklichung des Pendlerpauschales erfordert hingegen mindestens zehn Fahrten im Kalendermonat.

## Optionsrecht auf unbeschränkte Steuerpflicht

Gemäß EStG werden auf Antrag auch Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist, als unbeschränkt

steuerpflichtig behandelt, wenn sie im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie inländische Einkünfte haben.

## Ab 1. 5. 2004: Unmittelbare Anwendung

Ungarn wurde mit Wirksamkeit vom 1. 5. 2004 Mitglied der Europäischen Union. Es stellt sich somit die Frage, ob die so genannte Grenzpendlerregelung bereits für den Veranlagungszeitraum 2003 und für den gesamten Veranlagungszeitraum 2004 anwendbar ist.

Maßgeblich ist, dass die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen im jeweiligen Veranlagungszeitraum verwirklicht sind. Das ist aber im Kalenderjahr 2003 nicht der Fall.

Differenzierter ist das Kalenderjahr 2004 zu beurteilen, weil ab 1. 5. 2004 alle gesetzlichen Voraussetzungen für die unbeschränkt steuerpflichtige Behandlung der nichtselbstständigen Einkünfte des Berufungswerbers gemäß gegeben sind.

Soweit sich aus den nachstehenden Ausführungen nicht anderes ergibt, sind die Einkünfte, die während der unbeschränkten Steuerpflicht und jene, die während der

beschränkten Steuerpflicht bezogen wurden, getrennt zu veranlagern. Insoweit würden im Kalenderjahr 2004 zwei Veranlagungszeiträume bestehen.

## Vor 1. 5. 2004: DBA-Diskriminierungsverbot

Im gegenständlichen Fall ist das Diskriminierungsverbot des DBA-Ungarn aufgrund der Staatsangehörigkeit von Bedeutung. Diese Bestimmung normiert, dass ein Staatsangehöriger eines Vertragstaates (hier Ansässigkeitsstaat Ungarn) im anderen Vertragstaat (hier Tätigkeitsstaat Österreich) unter den gleichen Verhältnissen nicht ungünstiger behandelt werden darf als die Staatsangehörigen des letzteren Staates (Tätigkeitsstaat Österreich). Entscheidend ist somit, ob eine Benachteiligung ausschließlich aufgrund der Staatsangehörigkeit vorliegt. Eine unterschiedliche Besteuerung der in Österreich Ansässigen und Nichtansässigen ist jedoch ausdrücklich zulässig.

Eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit zeigt sich hier in der hypothetischen Vergleichssituation. Wäre der Berufungswerber nicht ungarischer, sondern österreichischer Staatsbürger, könnte er zur unbeschränkten Steuerpflicht optieren, womit die Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung und des Alleinverdienerabsetzbetrages möglich wäre. Ein österreichischer Staatsbürger, der wie der Berufungswerber in Ungarn seinen Wohnsitz hat und wie der Berufungswerber mit seinen gesamten Jahreseinkünften in Österreich beschränkt steuerpflichtig ist, hat die Optionsmöglichkeit des EStG.

Die hypothetische Vergleichssituation zeigt, dass die steuerliche Benachteiligung des Berufungswerbers allein in der Staatsangehörigkeit und nicht im Ort der Ansässigkeit ihre Ursache hat.

Durch die Regelungen des DBA-Diskriminierungsverbotes wird daher der persönliche Anwendungsbereich des EStG auf Drittstaatsangehörige ausgedehnt, weil nur so die Gleichbehandlung bzw

Nichtdiskriminierung erreicht werden kann.

## ZUSAMMENFASSUNG

Da der Berufungswerber über keinen Wohnsitz am Tätigkeitsort verfügte, wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für Werbungskosten wegen Familienheimfahrten nicht erfüllt. Die Wegstrecke zwischen Arbeitsstätte und Familienwohnsitz wurde im Lohnzahlungszeitraum nicht überwiegend zurückgelegt, weshalb auch kein Anspruch auf ein Pendlerpauschale bestand.

Mit seinen inländischen nichtselbstständigen Einkünften ist der Berufungswerber im Jahr 2003 und 2004 als unbeschränkt steuerpflichtig zu behandeln. Es stand ihm daher zur Berücksichtigung seiner Unterhaltsleistungen an die Kinder und Ehegattin eine außergewöhnliche Belastung (bis 30. 4. 2004), Unterhaltsabsetzbetrag (ab 1. 5. 2004) und Alleinverdienerabsetzbetrag zu.

Text: Mag. Birgit Hauck

## QUELLEN

UFS Wien 2. 2. 2006, RV/1792-W/05  
EStG § 1 Abs 4, § 16 Abs 1 Z 6  
DBA-Ungarn Art 23

## BUCHTIPP

### ARD HANDBUCH DER ARBEITSKRÄFTE-ÜBERLASSUNG UND AUSLANDSENTSENDUNG

Das Jahr 2002 brachte zahlreiche Änderungen im Bereich der Arbeitskräfteüberlassung und Personalbereitstellung, zB betreffend: Arbeitsschutz, grenzüberschreitende Überlassung von Arbeitskräften von Österreich in das Ausland, Anpassung an die Novellierung der Gewerbeordnung, Abschluss eines Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung.

Autor: Dr. Dietrich Scherff  
LexisNexis ARD Orac, ARD-Handbuch Wien 2003  
372 Seiten, 2. Auflage  
ISBN-10: 3-7007-2611-2  
ISBN-13: 978-3-7007-2611-1  
Bestellnummer: 35.12.01  
Preis: € 36,-

Lexpress-Abonnenten sind informiert!

Das Jahres-Abo um € 50,- für Entscheidungsträger

Nutzen Sie diesen Wissensvorteil für Ihr Unternehmen, Ihre Investitionen und für Ihre Sicherheit.

Informationen:  
Kurt Rothleitner

kurt.rothleitner@lexisnexis.at  
Fax: (01) 534 52-141



2. EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz ändert Ausländerbeschäftigungsgesetz für Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien.

# Öffnung des Arbeitsmarkts

Durch das nun kundgemachte 2. EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz werden die Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung auf Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens und auf Arbeitgeber mit Betriebssitz in diesen Staaten ab dem jeweiligen Beitritt dieser Staaten zur EU anwendbar.

Im EU-Beitrittsvertrag mit der Republik Bulgarien und Rumänien vom 25. 4. 2005 ist – wie für die am 1. 5. 2004 beigetretenen Staaten – ein Übergangsarrangement zur stufenweisen Herstellung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie des grenzüberschreitenden Einsatzes von Arbeitskräften im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit vorgesehen. Das Übergangsarrangement soll jedem derzeitigen Mitgliedstaat die Möglichkeit bieten, seine nationalen Regeln für die Zulassung drittstaatsangehöriger Arbeitskräfte zum Arbeitsmarkt und zur grenzüberschreitenden Dienstleistung während einer Übergangsfrist von maximal 7 Jahren auch für Bürger Bulgariens und Rumäniens beizubehalten. Gleichzeitig ist jedoch – um den Willen zur schrittweisen Öffnung des Arbeitsmarktes zu unterstreichen – während der Weiterentwicklung des nationalen Rechts danach zu trachten, den Arbeitskräften aus beiden Beitrittsländern einen verbesserten Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren.

Das mit Bulgarien und Rumänien ausbedungene Übergangsarrangement entspricht vollinhaltlich jenem, das zwischen den EU-15 und den mittel- und osteuropäischen Staaten im Beitrittsvertrag von Athen vom 16. 4. 2003 festgelegt (EU-Beitritt mit 1. 5. 2004) und

im Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) bereits umgesetzt wurde. Die Übergangsfrist beträgt maximal 7 Jahre und besteht aus 3 Phasen („2+3+2-Modell“).

## Übergangsregelungen im AuslBG

Mit dem 2. EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz wird das im Beitrittsvertrag Bulgariens und Rumäniens ausbedungene Übergangsarrangement durch eine Übergangsregelung im AuslBG umgesetzt, um für den Arbeitsmarktzugang von Staatsangehörigen Bulgariens und Rumäniens weiterhin die nationalen und die sich allenfalls aus bilateralen Abkommen ergebenden Regeln anwenden zu können.

Dem AuslBG wird ein neuer Absatz angefügt, der die Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung auf Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens und auf Arbeitgeber mit Betriebssitz in diesen Staaten ab dem jeweiligen Beitritt dieser Staaten zur Europäischen Union – entweder 1. 1. 2007 oder 1. 1. 2008 – für sinngemäß anwendbar erklärt.

Die festgelegten Übergangsregelungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

■ Klarstellung, dass neue EU-Bürger für die Dauer der Anwendung des Übergangsarrangements nicht



Während einer Übergangsfrist von maximal 7 Jahren soll der EU-Arbeitsmarkt schrittweise auch für Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien geöffnet werden

vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen sind und weiterhin nach den Regeln des AuslBG zugelassen werden.

■ Bürgern Bulgariens und Rumäniens ist vom AMS das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt schriftlich zu bestätigen, wenn sie zum Zeitpunkt des Beitritts oder danach rechtmäßig im Bundesgebiet beschäftigt sind und ununterbrochen mindestens 12 Monate in Österreich legal zum Arbeitsmarkt zugelassen waren. Dasselbe Recht ist auch ihren Ehepartnern und Kindern zuzuerkennen und vom AMS schriftlich zu bestätigen, wenn sie mit dem EU-Bürger am Tag des Beitritts oder, sofern sie erst später

nachziehen, mindestens 18 Monate einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz im Bundesgebiet haben. Die Wartefrist von 18 Monaten entfällt 2 Jahre nach dem jeweiligen Beitritt Bulgariens bzw. Rumäniens, sodass ab diesem Zeitpunkt den Ehepartnern und Kindern die Bestätigung unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet auszustellen ist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Bestätigung für Kontrollzwecke im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

■ Rechtmäßig beschäftigte und arbeitslose neue EU-Bürger werden weiterhin auf die Ausländerhöchstzahlen angerechnet.

■ In den Dienstleistungssektoren, wo nach dem Übergangsarrangement Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit zulässig sind, gelten die Regeln für die Betriebsentsendung uneingeschränkt weiter; in den liberalisierten Dienstleistungssektoren kommen die für EU-15-Unternehmen geltenden Sonderregeln (EU-Entscheidungsbewilligung) zur Anwendung.

■ Schlüsselkräfte erhalten eine Beschäftigungsbewilligung, weil aufgrund der Niederlassungsfreiheit die Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ nicht mehr möglich ist.

■ Bestehende Arbeitsberechtigungen von neuen EU-Bürgern sowie deren Ehegatten und Kindern bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer gültig.

Bürger Bulgariens und Rumäniens haben ab dem Beitritt Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit und brauchen daher keinen Aufenthaltstitel mehr. Sie unterliegen damit auch nicht mehr der Quotenpflicht nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz.

Text: Mag. Birgit Hauck

## QUELLEN

BGBI I 2006/85, ausgegeben am 23. 6. 2006  
AuslBG § 32a

Informationspflicht des Lenkers beim Ökopunktesystem.

# Ordnungsgemäß in Fahrt mit Ökopunkten

Der VwGH hat sich in aktuellen Erkenntnissen mit der Pflicht eines Lkw-Lenkers auseinander gesetzt, sich bei der Transitfahrt durch Österreich über den aktuellen Stand der maßgebenden österreichischen Rechtsvorschriften zu informieren.

Die Regelungen betreffend das Ökopunktesystem sind gemeinschaftsrechtlicher Natur. Dieses System basiert somit nicht auf einer nur in Österreich geltenden Rechtsvorschrift, die außerhalb der Landesgrenzen gänzlich unbekannt wäre. Der Lenker eines Lkw, der eine Transitfahrt durch Österreich durchführt, muss sich mit den einschlägigen Rechtsnormen vertraut machen und sich über den aktuellen Stand der für die Durchführung einer Transitfahrt in Österreich maßgebenden Vorschriften informieren.

## Keine Fahrt ohne Ökopunkte

So wurde ein Fahrer eines auf ihn zugelassenen Sattelzuges mit deutschem Kennzeichen für schuldig erkannt, einen gewerbsmäßigen Gütertransport von Deutschland nach Italien durchgeführt zu haben, ohne für diese Transitfahrt durch Ökokarte oder über Umwelt datenträger die erforderliche Anzahl von Ökopunkten entrichtet zu haben. Den Umwelt datenträger des Fahrzeuges habe er unberechtigt so eingestellt, dass ersichtlich gewesen sei, dass vor der Einfahrt in österreichisches Hoheitsgebiet keine Transitfahrt durchgeführt worden sei. Die manuelle Überprüfung des Umwelt datenträgers habe die Einstellung zur Durchführung einer ökopunktebefreiten Fahrt ergeben. Die von ihm im Zuge der

Kontrolle vorgelegte Ökokarte habe keine Zahlungsbestätigung (Stempel der Ökokarten-Abstempelmaschine) getragen.

## Maßgebliche gemeinschaftsrechtliche Rechtsgrundlage

Gemäß europäischer Verordnung hat der Fahrer eines Lastkraftwagens im Hoheitsgebiet Österreichs die nachstehend aufgeführten Unterlagen mitzuführen und diese auf Verlangen den Aufsichtsbehörden zur Prüfung vorzulegen. Dies kann ein ordnungsgemäß ausgefülltes Einheitsformular oder eine österreichische Bestätigung der Entrichtung von Ökopunkten für die betreffende Fahrt sein.

Soweit das Fahrzeug keinen Umwelt datenträger benutzt, wird die erforderliche Anzahl von Ökopunkten auf die Ökokarte aufgebracht und wie folgt entwertet:

■ durch Abstempeln der Ökokarte in einer Ökokarten-Abstempelmaschine

■ durch Abstempeln der Ökokarte bei der Einreise durch die österreichische Grenzkontrolle an den Grenzen Österreichs

■ durch Abstempeln und Datieren der Ökokarte durch die innerstaatlichen Behörden des Güterkraftverkehrsunternehmens vor der Einreise in österreichisches Hoheitsgebiet

■ durch Abstempeln der Ökokarte durch eine Behörde, die die

Erstaktivierung der Umweltdatenträger vornimmt

## Informationspflicht des Lenkers

Im oben geschilderten Fall brachte der betroffene Fahrer vor, er sei davon ausgegangen, dass er die Ökopunkte durch das Ausfüllen und Entwerten der Ökopunktekarte ordnungsgemäß entrichtet. Man würde die Sorgfaltsanforderungen an den Normunterworfenen zu überspannen, wenn man eine darüber hinausgehende Erkundigungs- bzw. Informationspflicht annehme.

Doch rechtlich gesehen ist diese Argumentation nicht haltbar, denn die Regelungen betreffend das Ökopunktesystem sind gemeinschaftsrechtlicher Natur. Das Ökopunktesystem basiert somit nicht auf einer nur in Österreich geltenden Rechtsvorschrift, die außerhalb Österreichs gänzlich unbekannt wäre. Bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit wäre die strafbare Handlung als solche zu erkennen gewesen. Muss doch von einem Lenker, der eine Transitfahrt mit einem Lastkraftwagen durchführt, verlangt werden, sich mit den einschlägigen Rechtsnormen vertraut zu machen. Es wäre seine Pflicht, sich etwa durch eine Anfrage bei den zuständigen österreichischen Behörden oder auf andere geeignete Weise über den aktuellen Stand der für die Durchführung einer

Transitfahrt in Österreich maßgebenden Vorschriften zu informieren.

## Auskünfte des Arbeitgebers nicht ausreichend

Diese Informationspflicht des Lenkers erstreckt sich auch so weit, dass es nicht genügt, sich bloß auf Auskünfte seitens des Arbeitgebers zu verlassen. So wurde in einem anderen Fall ein Lenker für schuldig befunden, ein Sattelkraftfahrzeug auf österreichischem Bundesgebiet im Transitverkehr gelenkt zu haben, ohne ein ordnungsgemäß ausgefülltes Einheitsformular oder eine österreichische Bestätigung für die Entrichtung von Ökopunkten für die betreffende Fahrt noch ein im Kfz eingebautes elektronisches Gerät, das eine automatische Entwertung der Ökopunkte ermöglichen würde, mitgeführt zu haben. In seiner Beschwerde brachte der Lenker unter anderem dagegen vor, es sei ihm ein entschuldigbarer Rechtsirrtum bzw. „rechtfertigender Notstand“ zuzubilligen, weil er die Weisung seines Frachtführers habe befolgen müssen und dieser ihm die Auskunft erteilt habe, dass er für die Fahrt keine Ökopunkte benötigen würde.

Diesem Vorbringen ist entgegen zu halten, dass es gemäß Rechtsprechung Sache des Lenkers eines Lastkraftwagens ist, sich über die Rechtslage hinsichtlich der

Durchführung einer durch österreichisches Hoheitsgebiet führenden Fahrt zu informieren.

## Wirtschaftliche Nachteile kein rechtfertigender Notstand

Eine Tat ist nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt ist. Unter Notstand im Sinn dieser Bestimmung kann nur ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten verstanden werden, in dem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr einzig und allein dadurch retten kann, dass er eine im Allgemeinen strafbare Handlung begeht. Es muss sich um eine unmittelbar drohende Gefahr für das Leben, die Freiheit oder das Vermögen handeln. Wirtschaftliche Nachteile können nur dann Notstand begründen, wenn sie die Lebensmöglichkeiten selbst unmittelbar bedrohen. Das Vorliegen einer Bedrohung der angegebenen Art lässt sich der Beschwerde aber nicht entnehmen.

Text: Mag. Birgit Hauck

## QUELLEN

VwGH 7. 6. 2000, 2000/03/0014  
VwGH 23. 5. 2002, 2001/03/0430  
VwGH 11. 12. 2002, 2001/03/0421  
VwGH 28. 2. 2006, 2002/03/0095  
VwGH 28. 3. 2006, 2002/03/0002  
GütbefG § 23 Abs 1 Z 8, § 23 Abs 2  
VStG §§ 1, 6  
VO (EG) 3298/94 idF VO (EG) 609/2000  
Art 1 und Art 2

Weitergabe von Passagierdaten an die USA rechtswidrig.

# Datenschutz für Flugreisende

Der EuGH hat die rechtlichen Grundlagen für die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen an Behörden der USA für nichtig erklärt. Sie dürfen längstens bis 30. 9. 2006 angewendet werden.

Nach den Terroranschlägen des 11. 9. 2001 erließen die Vereinigten Staaten im November 2001 Rechtsvorschriften, wonach Fluggesellschaften, die Flüge in die oder aus den Vereinigten Staaten oder über deren Gebiet durchführen, den Zollbehörden der Vereinigten Staaten einen elektronischen Zugriff auf die Daten ihrer automatischen Reservierungs- und Abfertigungssysteme, die so genannten „Passenger Name Records“ (PNR-Daten), gewähren müssen. Unter Anerkennung der bestehenden berechtigten Sicherheitsinteressen teilte die Kommission den Behörden der Vereinigten Staaten bereits im Juni 2002 mit, dass diese Bestimmungen mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten über den Schutz personenbezogener Daten in Konflikt geraten könnten. Die Behörden der Vereinigten Staaten verschoben das In-Kraft-Treten der neuen Bestimmungen, lehnten es jedoch letztlich ab, die Verhängung von Sanktionen gegen Fluggesellschaften, die sich nicht an die Rechtsvorschriften über den elektronischen Zugriff auf PNR-Daten hielten, über den 5. 3. 2003 hinaus auszusetzen.



Trotz Rechtswidrigkeit vorerst weiter Passagierdaten an USA

## Abkommen zwischen EU und USA

So wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den USA ein Abkommen über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das Bureau of Customs and Border Protection des United States Department of Homeland Security, die Zoll- und Grenzschutzbehörde der Vereinigten Staaten, geschlossen. Mehrere große Fluggesellschaften der EU haben diesen Behörden seitdem den Zugriff auf ihre PNR-Daten gewährt. Dabei handelt es sich um insgesamt 34 verschiedene Informationen - vom Reisebüro über

Kreditkartennummer bis hin zu speziellen Menüwünschen. So kann man beispielsweise nachvollziehen, wer im Flugzeug ein koscheres Menü bestellt.

## Urteilsspruch des EuGH

Das Parlament, das bei dieser von Rat und Kommission gefällten Entscheidung umgangen worden war, hatte sich an den Gerichtshof gewandt und gegen dieses Abkommen geklagt.

Der Europäische Gerichtshof hat nun das Abkommen zwischen der EU und den USA über die Weitergabe von Fluggastdaten an die US-Behörden für nichtig erklärt, da keine geeignete Rechtsgrundlage

für die Weiterleitung von Daten von Passagieren an die US-Behörden bestehe.

Das Abkommen stütze sich auf die Datenschutzrichtlinie, die aber keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die Sicherheit des Staates und die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich findet. Bei der Übermittlung der Passagierdaten an die amerikanische Zoll- und Grenzschutzbehörde ausschließlich für Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und damit verknüpfter Straftaten ist aber genau dies der Fall. Auch die zweite rechtliche Grundlage für die Übermittlung der Flugdaten, Art 95 des Europäischen Gemeinschaftsvertrages, hätte nicht herangezogen werden dürfen: Dieser Artikel betrifft nur die Errichtung des EU-Binnenmarktes.

Die Entscheidung der Richter gründete lediglich auf der Angemessenheit der herangezogenen rechtlichen Grundlagen, auf die datenschutzrechtlichen Bedenken, die das Europäische Parlament geäußert hatte, wurden nicht explizit eingegangen.

## Konsequenzen für Passagiere

Für Passagiere von Flügen in die USA wird sich in den nächsten vier Monaten nichts ändern. Europäische Fluglinien sind an die gesetzlichen Einreisebestimmungen der USA gebunden. Um weiterhin den bestehenden Flugverkehr aufrechtzuerhalten und Schikanen bei der Einreise ihrer Passagiere in die Vereinigten Staaten zu verhindern, werden die Fluggesellschaften die fraglichen Daten wohl vorerst weitergeben.

Bis Ende September muss jedoch zwischen Europäischer Kommission und den US-Behörden eine Lösung gefunden werden, die Rechtsklarheit schaffen, die Aufrechterhaltung des bestehenden Flugverkehrs sichern und den grundrechtlichen Datenschutz für Passagiere gewährleisten sollte.

Text: Mag. Birgit Hauck

## QUELLEN

EuGH 30. 5. 2006, C-317/04 und C-318/04, Parlament/Rat  
Beschluss 2004/496/EG des Rates vom 17. 5. 2004  
RL 95/46/EG Art 3 Abs 2  
EG Art 95

**Interview.** Der D.A.S. - Förderpreis soll dem Rechtsschutzangebot nützen und es weiterentwickeln.

## Bekanntwerdung durch Bekanntmachung

**Bekanntwerdung durch Bekanntmachung – Dir. Johannes Loinger, Vorstandsmitglied der D.A.S. Rechtsschutz, ortet ständig neuen rechtsfreien Raum im Bereich der Neuen Medien. Dieses Schwerpunktthema ist daher der Auftakt des neuen D.A.S.-Förderpreises für den juristischen Nachwuchs in Österreich.**

### Lexpress:

Herr Direktor Loinger, die D.A.S. Rechtsschutz hat aus Anlass ihres 50-jährigen Bestehens 2006 einen jährlichen Förderpreis ins Leben gerufen, der mit € 3.000 dotiert ist. Schwerpunktthema ist „Das Recht der Neuen Medien“. Warum gerade dieses Thema?

**Johannes Loinger:** „Die Technik ist schneller als das Recht. Wir erleben in diesem Bereich eine große Informationsdynamik und Informationsflut. Die Nutzer kommen einfach nicht mehr mit. Fast täglich entsteht neuer rechtsfreier Raum. Das schafft sofort Rechtsunsicherheit. Wir orten hier massiven Unterstützungsbedarf.“

Und wir wollten uns aus Anlass unseres 50. Geburtstags nicht mit dem Blick nach hinten begnügen, sondern ganz bewusst in die Zukunft schauen.“

Wie sieht die Zukunft aus?

„Wir leben heute im Spannungsfeld zwischen dem im Grunde sehr alten ABGB aus 1811 und den sich ständig erweiternden EU-Richtlinien. Auf der einen Seite stehen Regelungen für klassische vertragliche Leistungsstörungen (Gewährleistung, Verzug, Schadensersatz) und auf der anderen Seite jüngste EU-Richtlinien, wie etwa die Signaturrichtlinie, die Fernabsatzrichtlinie, die e-Commerce-Richtlinie. Es vergeht aus unserer Sicht fast kein Tag ohne neue Erkenntnisse. Wir haben es ständig mit neuen Formen des ungeregelten

rechtsfreien Raums zu tun, ständig orten wir neuen Beratungs- und Informationsbedarf, von Konsumenten genauso wie von Unternehmen. Und wir sind daher sicher, dass die Beschäftigung mit dem Thema 'Neue Medien' höchst aktuell ist.“

Können Sie ein Beispiel nennen?

„An Internet-Auktionen nehmen auf beiden Seiten Konsumenten genauso teil wie Unternehmer: als Anbieter und als Anwender. Wir haben es mit grenzüberschreitendem Warenverkehr zu tun. Welches Recht kommt zur Anwendung? Wie komme ich zu meiner Ware, wie komme ich zu meinem Geld? Dazu kommt das Problem der Anonymität. Wer ist überhaupt mein Gegner, wo sitzt er, wo kann ich meine Ansprüche geltend machen? Jeder von uns hat direkt oder indirekt schon damit zu tun gehabt.“

Es gibt ein aktuelles Urteil des BG Wr. Neustadt, in dem festgehalten wird, dass Online-Auktionen keine Versteigerungen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind. Und damit gelten andere Informations- und Offenlegungspflichten. Verbraucher haben ein Rücktrittsrecht und das Fernabsatzgesetz kommt in vollem Umfang zur Anwendung. Dieses Urteil passt punktgenau zu unserem heutigen Gespräch.“

Wer sind die Adressaten des Förderpreises und welche Arbeiten haben die besten Chancen?

„Adressaten sind Studierende sowie Universitätsassistenten und Praktiker, die an einer österreichischen Universität inskribiert oder in einem österreichischen Unternehmen beschäftigt sind, jedoch das 30. Lebensjahr in keinem Fall vollendet haben. Wir haben uns nach Schwerpunktgruppen orientiert, vor allem wollen wir die Lehre und die Wissenschaft fördern, andere jedoch nicht ausschließen.“

Teilnahmeberechtigt sind eigenständige wissenschaftliche Arbeiten, wie etwa Diplomarbeiten oder Dissertationen, genauso wie Arbeiten, die sich nach Art und Umfang zur Publikation in Fachzeitschriften eignen. Bei Dissertationen müssen wir uns auf Auszüge beschränken. Abgabetermin ist der 31. Jänner 2007.

Arbeits Themen können sowohl Fragen des Versicherungsvertragsrechts als auch Fragen aus allen anderen Gebieten des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts sein, die heute schon Gegenstand der Rechtsschutzversicherung sind oder zukünftig sein können.“

Wird es einen oder mehrere Preisträger und Preisträgerinnen geben?

„Wenn mehrere Arbeiten gleichrangig den Erwartungen entsprechen, nämlich dem Rechtsschutzangebot zu nützen oder es weiter zu entwickeln, kann es durchaus mehrere Preisträger oder Preisträgerinnen geben. Das wollen wir

nicht grundsätzlich ausschließen, es soll jedoch die Ausnahme sein.“

Wie unterstützt D.A.S. bei der Publikation der Arbeit und welche Tore eröffnet dieser Preis dem juristischen Nachwuchs?

„Das ist eine sehr wichtige Frage. Ich möchte sie mit dem Slogan: 'Bekanntwerdung durch Bekanntmachung' beantworten. Ich denke, dass das der wichtigste Hebel für den juristischen Nachwuchs ist. Veröffentlichung der Arbeit und des Autors oder der Autorin in der Versicherungsrundschau - das ist fix. Daneben werden wir Publikationen in geeigneten Printmedien der Wirtschaft und vor allem der Versicherungsvermittlung anregen. Zusätzlich stellen wir die Ergebnisse des Förderpreises jedes Jahr auf unserer Website.“

Wie lange kann man mit Ihrer Unterstützung rechnen?

„Wir stehen im Jahr Nummer eins. Was ich Ihnen jetzt erzählt habe, ist bereits festgelegt. Was darüber hinausgeht, wird vom Thema und von den Nutzungsmöglichkeiten auf möglichst breiter Basis abhängig zu machen sein. D.A.S. ist eine gute Bühne, um Breite zu verschaffen.“

Könnte es auch ein Buch werden?

„Das ist eine wertvolle Anregung. Es könnte auch eine Broschüre

oder ein Buch werden. Die D.A.S. hat zum Beispiel seit vielen Jahren eine Rechtsbibliothek, die wir unseren Kunden mehr oder weniger zum Selbstkostenpreis anbieten.“

Wer ist die Jury?

„Die ständige Jury setzt sich aus Univ.-Prof. Dr. Fenyves als Vorsitzenden und den Leitern unserer Hauptabteilungen Rechtsservice sowie Vertrags- und Produktservice zusammen. In Jahren, in denen ein Schwerpunktthema ausgeschrieben wird, kann diese Jury um ein weiteres Mitglied erweitert werden. Dieses Jahr haben wir Herrn Prof. Dr. Zankl gebeten mitzuwirken.“

Interview: Manuela Taschlmar

[www.das.at](http://www.das.at)



Dir. Johannes Loinger

Foto: D.A.S.  
Dir. Johannes Loinger, Jahrgang 1962, ist seit 1980 in der Versicherungsbranche tätig und seit acht Jahren Mitglied des Vorstands bei D.A.S. Österreich. Seine Ressorts sind Vertrieb, Marketing, allgemeine Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung, EDV und Telekommunikation.

Personalverrechnung Teil II. Abrechnung von Ferialarbeitskräften.

# Hochsaison für Ferialpraktikanten in Unternehmen

Regelmäßig zur Ferienzeit erhält das Thema „Abrechnung der Ferialpraktikanten“ besondere Bedeutung. Die mehr als umstrittene Rechtsauslegung der seit 1. 9. 2005 wirksamen Änderung des ASVG durch die Gebietskrankenkassen (GKK) schafft in der Praxis enorme Verwirrung.

Wenn Sie in Ihrem Betrieb Ferialpraktikanten beschäftigen, sollten Sie vorab vor allem klären, ob es sich um einen echten Ferialpraktikanten, um einen Volontär oder um einen Ferialarbeitnehmer handelt. Erst wenn der rechtliche Status der Person mit den entsprechenden arbeitsrechtlichen Ansprüchen klar ist, kann festgelegt werden, wie diese Person in der Gehaltsverrechnung abzurechnen ist.

## Wer ist ein echter Ferialpraktikant?

„Echte“ Ferialpraktikanten sind nur solche, bei denen der Lehrplan der Schule oder die Studienordnung der Universität die Absolvierung eines Praktikums verpflichtend vorsieht (Pflichtschulpraktikum).

Sieht der Lehrplan oder die Studienordnung kein verpflichtendes Praktikum vor, möchte ein Schüler oder Student dennoch ein wenig in die Praxis schnuppern und seine Ausbildung ergänzen und vertiefen, kann ein Volontärsverhältnis vorliegen.

All jene, die sich in den Sommermonaten etwas dazuverdienen möchten – in der Praxis wohl die größte Gruppe –, sind Ferialarbeitnehmer.

## Unterscheidungsmerkmale aus arbeitsrechtlicher Sicht

Wesentliches Unterscheidungsmerkmal des echten Ferialpraktikanten von einem (Ferial-)Arbeitnehmer ist, dass der Ferialpraktikant

- weisungsfrei,
- in erster Linie im eigenen (Ausbildungs-)Interesse tätig wird,
- an keine betriebliche Arbeitszeit gebunden ist,
- nicht in die Organisation des Arbeitgebers eingegliedert ist,
- nicht je nach betrieblicher Notwendigkeit zu konkreten Arbeitstätigkeiten eingeteilt wird,
- keine Arbeitspflicht besteht, sondern der Ausbildungszweck, somit das Aneignen praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Vordergrund steht.

Es müssen nicht alle angeführten Merkmale vorliegen, die Gesamtbetrachtung ist entscheidend.

Mangels Arbeitnehmereigenschaft hat der Ferialpraktikant auch keinen Entgeltanspruch. Nach freier Vereinbarung kann ein Taschengeld ausbezahlt werden. Eine weitere Konsequenz der fehlenden Arbeitnehmereigenschaft ist, dass die arbeitsrechtlichen Sonderbestimmungen wie insbesondere das AngG sowie das UrlG keine Anwendung finden. Auch kommt der im Unternehmen für Arbeitnehmer geltende Kollektivvertrag im Hinblick auf das Praktikum nicht zur Anwendung.

## Sonderfall Gastgewerbe

Für Ferialpraktikanten im Anwendungsbereich des Kollektivvertrags (KV) für Arbeiter in der Hotellerie und Gastronomie regelt der KV einen Entgeltanspruch: „Schülerinnen und Schüler von jenen mittleren und höheren Schulen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften ein Betriebspraktikum ableisten müssen, gelten als Ferialpraktikanten. Diese haben Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lebrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lebrjahr. Praktika, die zwischen zwei Schuljahren geleistet werden, sind jeweils dem vorangegangenen Schuljahr zuzurechnen.“

Solche Ferialpraktikanten werden als Arbeitnehmer gesehen und haben den im KV geregelten Entgeltanspruch. Werden diese Ferialpraktikanten so eingesetzt, dass ihre Verwendung nicht den schulrechtlichen Vorschriften entspricht, sind sie nicht als Ferialpraktikanten im Sinne des KV einzustufen und haben einen



In den Sommermonaten erhalten viele Betriebe Unterstützung von Ferialarbeitskräften – doch nicht jeder Ferialpraktikant ist auch ein „echter“ Ferialpraktikant!

Entlohnungsanspruch nach den allgemeinen Lohnregelungen des KV.

## Merkmale eines Volontariats

Ziel der Beschäftigung eines Volontärs ist die Erweiterung und Vertiefung von erworbenen Kenntnissen. Anders als beim Ferialpraktikanten sieht die jeweilige Schul- oder Studienordnung kein Praktikum vor, der Volontär bildet sich freiwillig weiter. Da es sich um kein Arbeitsverhältnis, sondern um ein reines Ausbildungsverhältnis handelt, ist der Volontär nicht in die Organisation eingebunden, persönlich weisungsfrei, ist nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet und hat keinen Entgeltanspruch. Nach freier Vereinbarung kann ein Taschengeld ausbezahlt werden.

## Ausbildungsvertrag als Absicherung für beide Seiten

Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte mit dem Ferialpraktikanten oder Volontär jedenfalls ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden. Im Besonderen sollte die Vereinbarung festhalten, dass

- es sich um kein Arbeitsverhältnis handelt,
- die Bestimmungen des Arbeitsrechts und des KV keine Anwendung finden,
- dass der Ferialpraktikant/Volontär berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, im Betrieb anwesend zu sein,
- der Ferialpraktikant/Volontär sich nicht an die im Betrieb geltenden Arbeitszeiten halten muss,
- der Ferialpraktikant/Volontär für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses keinen Entgeltanspruch hat.

## Abrechnung für Ferialarbeitskräfte

- Erhält ein Ferialpraktikant kein Taschengeld, so ist bei der GKK seit 1. 9. 2005 keine Anmeldung mehr erforderlich. Es fallen keine SV-Beiträge an, die Schülerunfallversicherung deckt diese Tätigkeit mit ab.

Wird ein Taschengeld ausbezahlt und übersteigt dieses die Geringfügigkeitsgrenze (2006: € 333,16), muss wie für Arbeiter und Angestellte (je nach Tätigkeit: A1/D1) eine Anmeldung und volle SV-Beitragsabfuhr erfolgen. Bleibt das ausbezahlte Taschengeld unter der Geringfügigkeitsgrenze, ist der Ferialpraktikant als geringfügig beschäftigter Angestellter bzw. Arbeiter anzumelden und es sind die Unfallversicherungsbeiträge abzuführen.

- Ferialarbeitnehmer sind wie „normale“ Arbeitnehmer (Arbeiter oder Angestellte, je nach der konkreten Tätigkeit) zu behandeln, es muss also eine entsprechende Anmeldung als Vollversicherter oder als geringfügig Beschäftigter erfolgen.

## Lohnsteuer und Gehaltsnebenkosten

Nach der Verwaltungspraxis sind echte Ferialpraktikanten steuerrechtlich als Arbeitnehmer zu betrachten und grundsätzlich LStpflichtig. Aufgrund der üblichen Taschengelddbeträge wird im Regelfall keine Lohnsteuer anfallen, dennoch ist ein Lohnkonto zu führen und ein Lohnzettel auszustellen.

Wird ein Taschengeld (echter Ferialpraktikant) oder ein Entgelt (Ferialarbeitnehmer) bezahlt, unterliegen diese Beträge dem DB, DZ und der Kommunalsteuer.

Hinsichtlich der Beiträge zur Abfertigung Neu gehen die GKK davon aus, dass dann, wenn SV-Beiträge anfallen, auch beim echten Ferialpraktikanten MV-Kassenbeiträge zu bezahlen sind.

## Tipps für die Unternehmenspraxis

Schließen Sie eine schriftliche Vereinbarung ab, und zwar entweder einen Ausbildungsvertrag (echter Ferialpraktikant) oder einen Arbeitsvertrag (Ferialarbeitnehmer). Zu empfehlen ist, diese Verträge insbesondere dann befristet abzuschließen, wenn sie nur von kurzer Dauer sind. Eine Probezeit kann beim Ferialarbeitnehmer vereinbart werden.

Ist der Ferialpraktikant bzw. Ferialarbeitnehmer älter als 18 Jahre, gilt bezüglich des Bezugs der Familienbeihilfe durch die Eltern eine Zuverdienstgrenze von € 8.725,00 im Kalenderjahr.

Im Regelfall wird nach Ablauf des Kalenderjahres die Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung dann sinnvoll sein, wenn für das Taschengeld (echter Ferialpraktikant) bzw. das Arbeitsentgelt (Ferialarbeitnehmer) Lohnsteuerbeiträge abgezogen wurden.

Bei der Beschäftigung ausländischer Ferialpraktikanten und Volontäre sind arbeits- und steuerrechtliche Besonderheiten zu beachten.

1) Ausgenommen sind Ferialpraktikanten im Hotel- und Gastgewerbe, die immer als Ferialarbeitnehmer zu qualifizieren sind. Diese sind so zu behandeln, wie in der Spalte „Ferialarbeitnehmer“ dargestellt.

Lesen Sie mehr im Themen-Special der PV Praxis 5/2006!



Ing. Mag. Ernst Patka

Geschäftsführender Gesellschafter, Herausgeber der Zeitschrift PV Praxis und Spezialist für Personalrechtsangelegenheiten (mit Online-Beratung!)  
Steuer & Service Steuerberatungs GmbH  
Wipplingerstraße 24, 1010 Wien  
Tel: +43-1-24721 - 100  
E-Mail: ernst.patka@steuer-service.at  
www.steuer-service.at

## BUCHTIPP

### PERSONALVERRECHNUNG FÜR DIE PRAXIS

Das Journal für Lohn- und Gehaltsverrechner

Diese Fachzeitschrift informiert den Personal-Profi über alle relevanten Neuerungen in der Personalverrechnung – prompt und übersichtlich durch populär und praxisbezogen aufbereitete Beiträge. Der Praktiker wird hier „kurz und bündig“ über Gesetzesänderungen und neue bzw. interessante Gerichtsentscheidungen informiert und erfährt mit Hilfe von zahlreichen Praxisbeispielen, Graphiken, Übersichten und Tabellen, wie seine praktischen Fälle zu lösen sind.

Herausgeber:  
Ing. Mag. Ernst Patka

LexisNexis ARD Orac  
Jahresabonnement 2006 (12 Hefte):  
Vorteilspreis für ARD-Abonnenten:  
€ 69,60,- (Normalpreis: € 99,-)  
Bestellnummer: 55.00.00  
Tel. +43-1-534 52 - 0  
Fax +43-1-534 52 - 141  
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at



## ARBEITSRECHTLICHE KONSEQUENZEN

Anspruch	Ferialpraktikant <sup>1)</sup>	Volontär	Ferialarbeitnehmer
Mindestgeltanspruch	nein	nein	ja
Urlaubsanspruch	nein	nein	ja
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	nein	nein	ja
Kollektivvertrag	nein	nein	ja
Sonderzahlungen	nein	nein	ja

Die Mittelstandfinanzierungsgesellschaft – geht die Erfolgsstory weiter?

# Mittelstandsfinanzierung ohne rechtliche Grundlage

Der erfreulichen Entwicklung von Risikokapitalfinanzierungen in Österreich zum Trotz schlug der Branchenverband Austrian Private Equity and Venture Capital Organisation (AVCO) anlässlich der Präsentation der Zahlen zur Marktentwicklung 2005 Alarm.

Dem derzeit dominierenden Anlagevehikel im Private-Equity-Bereich, der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft, wird nachzeitigem Stand schon bald die rechtliche Grundlage entzogen werden.

Die derzeitige steuerliche Regelung für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften wird als nicht EU-konforme, verdeckte Förderung gesehen. Trotz konkreter Vorschläge der AVCO zur Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen sind zur Zeit jedoch noch keine alternativen gesetzlichen Strukturen in Österreich in Sicht. Daher konstatiert die AVCO völlig zu Recht dringenden politischen Handlungsbedarf, indem sie mahndend auf mögliche negative Folgen für heimische KMU bei der Aufnahme von Eigenkapital verweist.

## Risikokapital sichert Zukunftsbranchen

Wenn man diese Warnung aufgreift, könnte man zu dem

Ergebnis kommen, dass damit die wirtschaftliche Prosperität in den kommenden Jahrzehnten zumindest teilweise auf dem Spiel steht. Denn insbesondere im heutigen Umfeld einer globalisierten Weltwirtschaft fällt einem reifen und funktionierenden Markt für Risikofinanzierung – der vom institutionellen Private-Equity-Bereich wesentlich mitgetragen wird – im Wettstreit der Standorte enorme Bedeutung zu. Wobei die Folgen heutiger Versäumnisse freilich erst in Zukunft spürbar werden. Gerade junge Unternehmen in Zukunftsbranchen wie High Tech oder Biotechnologie sind in ihrer Entwicklung auf ausreichend Risikokapital angewiesen, weil groß angelegte Fremdkapitalfinanzierungen für sie in der Regel nicht in Frage kommen.

Wagniskapitalgeber rechnen damit, dass ein Teil ihrer Investitionen abgeschrieben werden muss oder sich niemals entsprechend verzinst. Nur ein kleinerer Teil der Beteiligungsunternehmen entwickelt

sich so gut, dass für den Kapitalgeber auch insgesamt eine ansprechende Rendite erwirtschaftet wird. Für Fremdkapitalgeber sind solche Ausfallsraten hingegen keinesfalls akzeptabel.

## High Tech als Antwort auf China & Co

Gerade im produzierenden Sektor, in dem in vielen Branchen europäischen Vertretern angesichts der überwältigenden Konkurrenz durch China & Co ohnedies die Felle davonzuschwimmen drohen, werden innovationsstarke Unternehmen mit zukunftssträchtigen Produkten dringend benötigt. Mit Massenartikeln von heute sind Europas Industrie-Arbeitsplätze von morgen längst nicht mehr gesichert. Nur über technologischen Vorsprung wird sich der alte Kontinent im Wettstreit der Wirtschaftsräume dauerhaft behaupten können. Unter diesem Blickwinkel kann man die Bedeutung eines funktionierenden Markts für Risikokapital im

Allgemeinen und Private Equity im Speziellen für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung kaum deutlich genug hervorheben.

## Politik ist am Zug

Somit bleibt zu hoffen, dass die Bemühungen der AVCO um eine neue steuergesetzliche Regelung für den Private-Equity-Bereich Früchte tragen und die Regierung den bereits dringenden Handlungsbedarf erkennt. Sonst droht nach der überaus erfreulichen Entwicklung der Branche im Jahr 2005 ein deutlicher Rückschlag in der zweiten Hälfte des laufenden Jahrzehnts. Oder die Nachfolgefonds von derzeit in Österreich tätigen Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften werden sich in anderen Ländern niederlassen, die attraktivere Rahmenbedingungen für Private Equity Fonds bieten – wie etwa Luxemburg, das mit dem erst kürzlich neu geschaffenen Rechtsinstitut der SICAR bereits sehr erfolgreich ist.

Text: Prime Consulting

## PRIME CONSULTING

Mag. Sabine Duchaczek, Strategieberaterin mit Spezialgebiet Finanzkommunikation und Dr. Werner Albeseder, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Unternehmensberater, sind geschäftsführende Gesellschafter von Prime Consulting, Wien.

Als erstes Unternehmen in Österreich bietet Prime Consulting Kommunikation und Corporate-Finance-Beratung aus einer Hand und hat sich auf Unternehmen, die sich in Umstrukturierungsphasen wie Fusionen, Übernahmen oder Kapitalmarkttransaktionen befinden, spezialisiert. Das Leistungsspektrum umfasst Börsengänge, Mergers & Acquisitions, Sanierungsberatung, Beratung bei der Suche und Aufnahme von Private Equity und der Durchführung von Private Placements, Investor-Relations, Marketingstrategien, Equity Stories, Pressearbeit, Analysten- und Investorenpräsentationen, Krisenkommunikation, Geschäftsberichte, Roadshow-Betreuung sowie Lobbying und Networking.



Foto: Prime Consulting

Prime Consulting  
Mag. Sabine Duchaczek und  
Dr. Werner Albeseder  
Währinger Straße 2-4/1/48, 1090 Wien  
Tel.: +43-1-317 25 82 - 0  
Fax +43-1-317 25 82 - 20  
E-Mail: office@prime.co.at  
www.prime.co.at

**Interview.** SOA-basierte BPM-Software zur ganzheitlichen Optimierung und Automatisierung von Geschäftsprozessen.

## Integrierte Prozesse = integrierte IT?

Michael Hahn, Integrationsexperte der inubit AG unterstreicht im Interview die Bedeutung von SOA und von Standardisierung bei der Applikationsintegration.

### Michael Ghezze:

Prozessoptimierung ist für viele Unternehmen im Moment ein besonders heißes Thema, wo liegen Ihrer Ansicht nach die größten Potenziale?

**Michael Hahn:** „Die größten Potenziale sind in den Unternehmen zumeist in zwei Kernbereichen zu finden. Zum einen existiert heutzutage immer noch ein enormer Optimierungsbedarf in der Vernetzung der Geschäftspartner im B2B-Bereich, dh hier gilt es, die externen Prozesse zu durchdenken, Automatisierungspotenziale zu erkennen und diese als deutliche Wettbewerbsvorteile für das Unternehmen zu nutzen.“

Andererseits wird es auch bei Verwaltungsprozessen immer mehr einen Trend zur Automatisierung geben, wie es heute schon bei Produktionsprozessen der Fall ist. So findet die Prozessoptimierung nach und nach Zugang zu internen Verwaltungsabläufen, die oftmals mit einem hohen Zeit-, Kosten- und Personalaufwand betrieben werden. Konkrete Prozesse wie einfach nur die Automatisierung des Urlaubsantrags der Mitarbeiter können so schon enorme Einsparpotenziale mit sich bringen. Das macht deutlich, wie groß das Potenzial dann eben auch bei komplexeren Prozessen wie im Falle des Invoice Managements für das Unternehmen ist. Erfahrungsgemäß lässt sich mit Business Process Management innerhalb von acht bis zehn Monaten ein ROI erzielen.“

Welche Fehler sollte man beim Management der Geschäftsprozesse vermeiden?

„BPM auf das ganze Unternehmen anzuwenden ist keine Frage von Monaten, sondern von vielen Jahren. Für die Generierung von schnellen Erfolgserlebnissen, die zu einer Fortführung und einer höheren Akzeptanz des BPM-Ansatzes führen, ist es sinnvoll, bei der Einführung von BPM eine Bottom-up- statt Top-down-Strategie zu wählen. Auch wenn damit die Umsetzung längere Zeit in Anspruch nimmt, ist eine solche Herangehensweise realistischer in den Unternehmen durchsetzbar. Von oben auf alle Geschäftsprozesse gleichzeitig zu blicken ist nahezu unmöglich durch das zuständige Management realisierbar.“

Daher ist es ratsam, sich der Herausforderung anhand einer konkreten Themenstellung, dh einem zu optimierenden Prozess, zuzuwenden. So lassen sich auch abteilungs- oder sogar unternehmensübergreifende Prozesse nach und nach optimieren, da durch die Anpassung an einer Stelle sich zumeist der Bedarf der Prozessoptimierung an nachgelagerten Stellen offenbart und so schrittweise zu einer Verbesserung führt.“

Welche Vorgehensweisen und Technologien empfehlen Sie bei der Integration der Geschäftsprozesse und der IT?

„Technologisch gesehen sollte die Integration der Prozesse und der

IT über eine Plattform realisiert werden, die alle BPM-Phasen unterstützt. Viele der am Markt erhältlichen BPM-Produkte bestehen aus diversen Einzelkomponenten, die selten ein wirklich durchgängiges Prozessmanagement ermöglichen. Überzeugender ist da zB der Ansatz der inubit AG, die ihre SOA-basierte BPM-Software, den inubit Business Integration Server, von Anfang an als durchgängiges Produkt für die ganzheitliche Optimierung und Automatisierung von Geschäftsprozessen entwickelt hat.

Enorm wichtig ist dabei, eine BPM-Software einzusetzen, die die Nutzung aller heutigen und auch zukünftigen Standards wie zB BPEL 2.0 gewährleistet und auf State-of-the-art-Technologien wie die Unterstützung von SOA und WebServices setzt.“

Welche Möglichkeiten bietet SOA dafür und wie sieht die Zukunft der klassischen Applikationsintegration aus?

„Der Aufbau einer serviceorientierten Architektur ist wohl derzeit das beste Mittel, um effizientere Prozesse in heterogenen IT-Landschaften zu realisieren. Dadurch erhalten die Unternehmen eine höhere Agilität und können so wesentliche Kosten- und Wettbewerbsvorteile generieren. Nie zuvor war die Notwendigkeit höher, sich durch flexibel gestaltete Geschäftsprozesse an neue Anforderungen anpassen zu können.“

Hier greift der Vorteil der neuen IT-Infrastruktur.

Doch obwohl der Nutzen von SOA auf der Hand liegt – viele Unternehmen wissen derzeit noch nicht, wie sie eine serviceorientierte Architektur letztendlich aufbauen können. Nur sehr wenige Unternehmen werden sich in der Lage sehen, ihre bestehende IT-Landschaft für SOA komplett zu erneuern – aber dies ist bei entsprechendem Vorgehen auch nicht erforderlich. Denn für den Aufbau einer SOA benötigt man lediglich eine SOA-Plattform, die funktional alle notwendigen Mechanismen wie WSDL, SOAP, UDDI, BPEL etc beherrscht und in der Lage ist, die bestehenden, zumeist nicht Webservice-fähigen Applikationen einfach und schnell Webservice-fähig zu machen. Nur wenige SOA-Produkte beherrschen dies für das weite Spektrum im Einsatz befindlicher Applikationen und Individualsysteme. Der inubit Business Integration Server hingegen ist das technologisch führende Produkt im Bereich des ganzheitlichen BPM und beherrscht die SOA-Mechanismen und die Integration von Legacy-Applikationen und Individualsystemen wie kein anderes Produkt am Markt. Dank der hybriden Architektur sind auch dezentrale IT-Landschaften problemlos und sicher in eine serviceorientierte Architektur überführbar.

Für die klassische Applikationsintegration bedeutet das mittelfristig

eine weitere Standardisierung auf der Service-Ebene. Allerdings wird das Thema die IT-Welt noch lange beschäftigen, denn die Lebensdauer von Applikationen nimmt weiter zu und wird durch die Grundphilosophie von SOA noch weiter unterstützt.“

Auf dem CIO & IT-Leiter Forum Versicherungen 2006 am 26/27. September 2006 zeigen führende Versicherungen, welche Bedeutung die Themen SOA und IT-Integration für die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens haben.

Informationen per E-Mail bei strassl@conex.co.at, mehr im Internet: www.conex.co.at

## CONEX

Mag. Michael Ghezze  
Geschäftsführer CONEX  
Mitglied der Geschäftsführung von  
Business Circle, www.businesscircle.at  
www.conex.co.at  
michael.ghezze@conex.co.at



Michael Hahn

Integrationsexperte der inubit AG  
inubit AG  
Lützowstraße 105-106, 10785 Berlin  
Deutschland  
Tel.: +49-30-726112 - 0  
Fax: +49-30-726112 - 100  
E-Mail: contact@inubit.com

EU-Forschungsrahmenprogramm legt Schwerpunkte auf KMU und erneuerbare Energie.

# EU-Parlament will KMU mit Forschungsgeldern stärker fördern

Das siebente Forschungsrahmenprogramm soll Wachstum und Beschäftigung in allen Staaten der Europäischen Union fördern. Auch das neue internationale Förderprogramm eTRANET soll 50 Prozent der Mittel für KMU-Förderung aufwenden.

Mit großer Mehrheit nahm das Europäische Parlament vor kurzem in erster Lesung das 7. Forschungsrahmenprogramm an. Damit werden in den kommenden sieben Jahren über 50 Milliarden Euro für vier spezifische Programme zur Verfügung gestellt. Ein Schwerpunkt wurde im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieforschung gesetzt: Zwei Drittel der Mittel aus dem Themenbereich Energie müssen der Forschung für Energieeinsparung und Energieeffizienz zufließen.

## KMU spielen eine wesentliche Rolle für die europäische Wirtschaft

Ferner wurde beschlossen, mindestens 15 Prozent der Mittel des Programms „Zusammenarbeit“ den KMU zuzuweisen. „Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Beteiligung von KMU an den Projekten der vorrangigen Themenbereiche und der Technologieplattformen durch strategische Projekte oder Cluster erleichtert“, sagte der Industriesprecher der EVP-ED Fraktion, Dr. Paul Rübiger, nach der Abstimmung

in Straßburg. „KMU spielen für die europäische Wirtschaft eine wesentliche Rolle. Es muss daher mehr an konkreten Maßnahmen unternommen werden, um ihre Beteiligung am Rahmenprogramm auszubauen. Den KMU soll der Mittelzugang schon vor der eigentlichen Unternehmensgründung gefördert werden. Wenn sich im Zuge der Laufzeit eine übermäßige Inanspruchnahme der KMU-spezifischen Instrumente ergibt, kann die Finanzierung der einzelnen Instrumente des Rahmenprogramms überarbeitet werden, um primär jenen Instrumenten Mittel zuzuweisen, die vorrangig nachgefragt werden“, erläuterte Rübiger. „Wir möchten aber auch junge Forscherinnen und Forscher fördern und verstärkt am Anfang ihrer Karriere unterstützen. Zusammen mit anderen spezifischen Maßnahmen wie Wiedereingliederungszuschüssen und der besonderen Förderung weiblicher Forscher wollen wir den 'Brain Drain' nachhaltig verringern“, so Rübiger.

## Neuer Forschungsrat

Zur Förderung der Pionierforschung wurde die Schaffung eines Europäischen Forschungsrats beschlossen. Der Forschungsrat soll autonom sein und eine unabhängige Struktur erhalten. Bis 2009 soll eine unabhängige Prüfung der Strukturen und Mechanismen des Europäischen Forschungsrats durchgeführt und bei Bedarf Anpassungen durchgeführt werden.

## eTRANET: Neue IT-Fördergelder für KMU

Bei der Konferenz „eTRANET - ICT in Traditional Manufacturing Industries“ am 27. und 28. Juni fiel der Startschuss für das neue internationale Förderprogramm eTRANET.

Bis zum 16. Oktober 2006 können Unternehmen und Forscher aus der traditionellen Produktionsindustrie ihre Projektvorschläge einreichen. Insgesamt stehen zehn Millionen Euro an Fördergeldern zur Verfügung. „Oft ist es für Forschungsförderungsstellen schwierig, den spezifischen Anliegen der Produktionsindustrie gerecht zu



Schwerpunkt der Förderung für KMU liegt im Bereich erneuerbarer Energie und Energieforschung

werden. Für Produktionsbetriebe müsste ein möglichst flexibles Programm, das nahezu keine Grenzen setzt, gestaltet werden“, erklärte Klaus Pseiner, Geschäftsführer der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG).

Laut Pseiner waren KMU bei der EU-Forschungsförderung bisher doch benachteiligt. „Mit der Ausverhandlung des 7. Forschungsrahmenprogramms werden diese Defizite hoffentlich beseitigt“, so Pseiner. Die FFG selbst gibt derzeit rund 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Basismittel für KMU aus. Dieser vergleichsweise hohe Wert werde unter anderem dadurch erreicht, dass es für kleinere Betriebe entsprechende Beratungen und Hilfestellungen durch die FFG gebe.

## Userfreundliche Förderung – besonders für KMU

Die Förderung sei sehr einfach zu beantragen, betonte Pseiner weiter. eTRANET wurde vom FFG gemeinsam mit Förderorganisationen aus fünfzehn weiteren Ländern und mit Unterstützung der

EU-Kommission entwickelt und soll KMU vor allem dabei unterstützen, sich in internationale Netzwerke zu integrieren. eTRANET wendet sich vor allem an produzierende Betriebe, aber natürlich auch an IT-Unternehmen in Österreich und Forschungseinrichtungen oder Einzelforscher. Wichtig ist die verpflichtende Kooperation mit Partnern im Ausland.

## Warum sollten sich österreichische Unternehmen an eTRANET beteiligen?

eTRANET bietet finanzielle Unterstützung für F&E im Bereich IT und Produktion und fördert die Zusammenarbeit mit Partnern in anderen europäischen Ländern. Die FFG koordiniert die Abwicklung des zweistufigen Einreichverfahrens. Dadurch kommen die bekannten Einreichprozesse zum Tragen und die Bürokratie bleibt auf ein Minimum beschränkt. In der ersten Stufe wird nur eine kurze Projektbeschreibung verlangt. Nur wirklich viel versprechende Projekte werden dann zur Einreichung eines Vollprojekts aufgefordert. Die Beurteilung erfolgt national.

## Auch Kleinbetriebe haben eine Chance auf bis zu 100.000,- Euro Förderung

Am 29. Juni 2006 begann die Einreichfrist für den zweiten Förderwettbewerb innerhalb der Förderschiene „Innovationen in Kleinunternehmen“ des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds (WWFF). Bis zum 29. September 2006 können produzierende und produktionsnahe Betriebe, die zwischen 6 und 15 Beschäftigte haben, Projekte zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einreichen.

Gefördert werden innovative Vorhaben, in deren Rahmen zur Hälfte Investitionen anfallen. Anerkannt wird vieles, nämlich bauliche und maschinelle Investitionen sowie die Anschaffung von Software, Patenten und Lizenzen, genauso wie Kosten für Personal und Material.

Text: Manuela Taschlmar

## LINKS ZU DEN FÖRDERUNGEN

<http://www.etrinet.net>  
<http://www.ffg.at/index.php?cid=1104>  
<http://www.fit-it.at/>  
<http://www.wvff.gv.at/cockpit>  
<http://www.wvff.gv.at/kleinbetriebe/>

## FÖRDERTIPP

### Burgenland von Aufholspur auf Überholspur

Das Burgenland plant in der kommenden EU-Förderperiode von 2007 bis 2013 vorerst Fördermittel im Ausmaß von rund 420 Mio Euro ein. Zu 158 Mio Euro von der EU aufgrund des Phasing-Out-Status kämen von Bundesseite weitere 157 Mio Euro. 112 Mio Euro werde das Land aufbringen. Die Förder-Millionen seien eine gute Basis, um auch in den kommenden Jahren im Burgenland gute Wirtschaftsdaten zu erreichen. In den kommenden sieben Jahren sollen die Standortfaktoren für Betriebsansiedlungen verbessert werden. Ein Schwerpunkt wird auf der Vernetzung von Kleinbetrieben liegen. Viermal mehr als bisher wird in Forschung und Entwicklung investiert.

## BUCHTIPP

### HANDBUCH DER EU-FÖRDERUNGEN IN ÖSTERREICH

In diesem praktischen Handbuch finden Sie umfassende Informationen über die rund 200 verschiedenen Förderprogramme, die Sie für Ihre Entscheidungsfindung und Einreichung von Förderprojekten benötigen. Es enthält auch praktische Hinweise zur Antragstellung.

Besonderer Wert wurde auf die lückenlose Nennung der richtigen Informations- und Betreuungsstellen für Ihr Anliegen gelegt.

Die Herausgeber:  
 Mag. Monika Unterholzner,  
 Dr. Gabriel Lansky,  
 Dr. Christoph Matznetter

LexisNexis ARD Orac  
 Stand: November 2005  
 Loseblattwerk  
 1.- 13. Lfg. inkl. 1 Mappe  
 ISBN-10: 3-7007-3337-2  
 ISBN-13: 978-3-7007-3337-9  
 Bestellnummer: 26.30.00  
 Preis: € 140,-



## Gerald Oberlik übernimmt Leitung der Unternehmenskommunikation bei Siemens Österreich

Mag. Gerald Oberlik (47) zeichnet ab 1. September 2006 für die gesamte Kommunikation von Siemens Österreich verantwortlich. Er folgt Mag. Peter Baumgartner in dieser Position nach, der mit 1. September 2006 als Bereichsleiter Productmanagement & Customer Services zu Austrian Airlines wechselt.

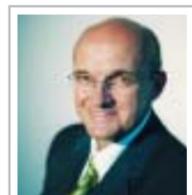
In seiner neuen Position als Leiter Corporate Communications Central and Eastern Europe der

Siemens AG Österreich ist Mag. Gerald Oberlik zuständig für die gesamte Unternehmenskommunikation von Siemens Österreich sowie für acht von Österreich verantwortete Länder in Zentral- und Osteuropa. Das Aufgabengebiet umfasst alle Instrumente der integrierten Kommunikation. Der Kommunikationsbereich ist direkt der Vorstandsvorsitzenden Mag. Brigitte Ederer zugeordnet.

Der gebürtige Wiener und Vater

dreier Söhne arbeitet bereits seit 1985 in verschiedenen Positionen bei Siemens. 1998 übernahm er die Kommunikationsleitung für das damals neu geschaffene Arbeitsgebiet Information & Kommunikation. Ab 1999 hatte er die Leitung der Öffentlichkeitsarbeit und zusätzlich 2002 die Verantwortung für das Reputation Management des Unternehmens inne. Der Kunstliebhaber ist ein Kenner der Siemens-Strukturen und -Strategien und Garant für die

erfolgreiche Weiterentwicklung der Kommunikationsarbeit des Konzerns.



Mag. Gerald Oberlik

Leiter Corporate Communications Central and Eastern Europe der Siemens AG Österreich

Gesetzesprüfungsverfahren gegen Einheitswerte.

# Immobilien: Bald teures Erbe?

Der VfGH hegt gegen die Heranziehung der jahrzehntelang nicht erhöhten Einheitswerte für Zwecke der Erbschafts- und Schenkungssteuer gleichheitsrechtliche Bedenken und prüft, ob im ErbStG eine verfassungswidrige Begünstigung für Grunderwerber vorliegt.

Das Erben von Immobilien könnte aufgrund dieser Entwicklungen bald teurer werden. Auch wenn ein Gesetzesprüfungsverfahren noch nicht zwingend heißt, dass ein Paragraph tatsächlich aufgehoben wird, so ist allein die Einleitung eines Verfahrens ein entscheidendes Indiz für schwere Bedenken der Höchst Richter. Die Erfahrung zeigt, dass es in 70 bis 80 Prozent der Fälle tatsächlich zu einer Aufhebung kommt.

## Historische Einheitswerte

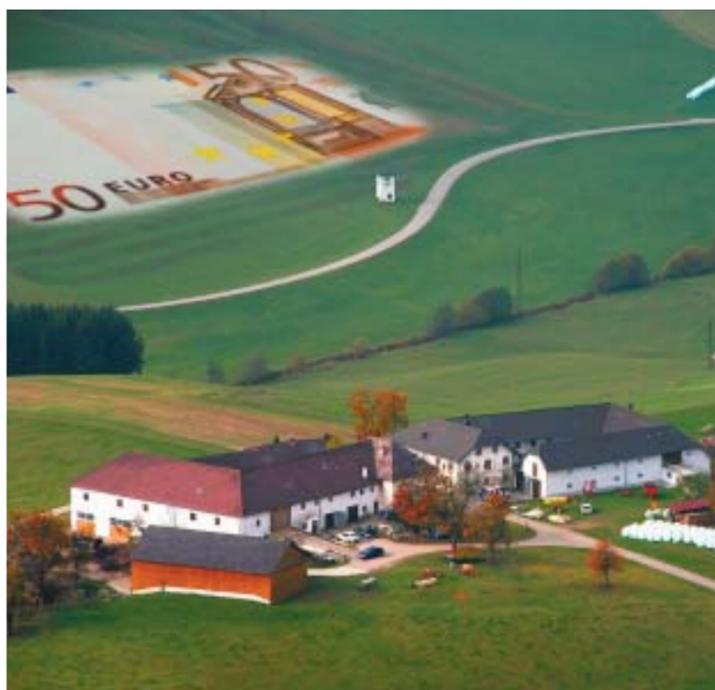
Für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens (und die ihnen gleichgestellten Betriebsgrundstücke) gelten Einheitswerte, die im Jahr 1973 festgesetzt und seither lediglich pauschal um 35 Prozent aufgewertet wurden. Für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (und die ihnen gleichgestellten Betriebsgrundstücke) sind hingegen die Einheitswerte zum 1. 1. 1988 maßgebend. Auf Basis dieser Einheitswerte wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer berechnet.

Aus der Heranziehung der jahrzehntelang unveränderten Einheitswerte (notorische Unterbewertung) beim unentgeltlichen Transfer von inländischem Grundbesitz zur Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer dürften sich unsachliche Belastungsunterschiede innerhalb der Steuerpflichtigen ergeben. So ist die Bemessungsgrundlage für die Steuer der dreifache Einheitswert der Liegenschaft, wodurch der Preis meist nur einen Bruchteil des tatsächlichen Verkehrswertes ausmacht. Darüber hinaus ergibt sich bei Immobilien eine viel geringere steuerliche Belastung als bei Erbe oder Schenkung von baren Mitteln. Im Anlassfall, der nun zur Prüfung der gesetzlichen Regelungen führte, hinterließ der verstorbene Ehegatte der Beschwerdeführerin praktisch ausschließlich Liegenschaftsvermögen. Während der Verkehrswert mit rund € 3,5 Millionen angesetzt war, lag der dreifache Einheitswert bei rund € 6.000,-. Für den Verzicht auf die Geltendmachung ihres Pflichtteils erhielt die Beschwerdeführerin aufgrund eines Übereinkommens mit den testamentarischen Erben jedoch eine „Ausgleichszahlung“ von rund € 800.000,-.

In der Folge wurde der Beschwerdeführerin Erbschaftssteuer ausgehend vom Nennbetrag der Ausgleichszahlung vorgeschrieben. Ein Ansatz des dreifachen Einheitswertes komme laut Abgabenbehörde nicht in Frage, weil der Pflichtteilsanspruch nicht durch Grundstücke, sondern mit einem Geldbetrag abgefunden worden sei.

## Bemessungsrechtliche Unterbewertung des Grundbesitzes

Der VfGH hat nunmehr das Bedenken, dass der zwingende Ansatz der (dreifachen) historischen Einheitswerte bei Erwerb von Grundbesitz



Nach einem Gesetzesprüfungsverfahren des VfGH könnten die Einheitswerte bald der Vergangenheit angehören

zu unsachlichen und gleichheitswidrigen Ergebnissen führt. Die Bestimmung des ErbStG dürfte zur Folge haben, dass für den im Rahmen einer Erbschaft oder Schenkung erworbenen Grundbesitz Werte anzusetzen sind, die in der Regel, und nicht nur ausnahmsweise, weit unter jenen Werten liegen, die sich aufgrund der vorgesehenen, letztlich am Verkehrswert orientierten Wertbestimmungsregelungen ergeben würden.

Damit scheint die Vorschrift aber dazu zu führen, dass die Höhe der Steuerbelastung nicht davon abhängt, was dem einzelnen Erwerber – gemessen an Verkehrswerten – insgesamt zukommt, sondern davon, welcher Art sein Erwerb ist: Bei gleichem Verkehrswert hat ein Erwerber, der im Wege einer Erbschaft oder Schenkung Grundbesitz erwirbt, in Hinblick auf die notorische Unterbewertung des Grundbesitzes anscheinend lediglich einen Bruchteil jener Bemessungsgrundlage anzusetzen, die ein (steuerpflichtiger) Erwerber von Fahrnis oder Bargeld gegen sich gelten lassen muss, wobei die Auswirkungen auf die Steuerbelastung anscheinend durch den progressiven Tarif der Erbschaftssteuer noch verstärkt werden.

## Regionale und individuelle Wertentwicklung nicht berücksichtigt

Unsachliche Belastungsdiskrepanzen dürften sich aber auch innerhalb der Erwerber von Grundbesitz ergeben: Ist nämlich zur Wertermittlung bei Grundbesitz auf jahrzehntelang unveränderte Einheitswerte zurückzugreifen, dann dürfte dies auch dazu führen, dass die regional oder individuell unterschiedliche Wertentwicklung der Grundstücke in der Bemessungsgrundlage nicht abgebildet ist. Personen, die Grundstücke mit ganz unterschiedlich hohen Verkehrswerten erwerben, werden in Hinblick auf die veralteten Bemessungsgrundlagen möglicherweise gleich belastet, bzw werden

Personen, die Grundstücke mit gleichem Verkehrswert erwerben, unterschiedlich belastet.

Zusätzliche Verzerrungen dürften sich noch durch den Umstand ergeben, dass Schulden und Lasten stets – somit auch dann, wenn sie mit derart unterbewertetem Grundbesitz in Zusammenhang stehen – zum Nominale in Abzug gebracht werden können bzw dass Wirtschaftsgüter auch dann mit dem gemeinen Wert bewertet werden, wenn ihr Erwerb aus Grundbesitz abgeleitet ist (zB bei Erwerb eines Grundstückes mit der Auflage, einem anderen die Hälfte des Grundstückswertes auszus zahlen). Schließlich dürfte es zu verfassungsrechtlich bedenklichen Differenzierungen auch dadurch kommen, dass die Bewertung mit dem (dreifachen) Einheitswert nur für inländischen Grundbesitz vorgesehen bzw möglich ist, für ausländischen Grundbesitz hingegen der gemeine Wert anzusetzen ist.

Zusammenfassend scheint die herrschende Gesetzeslage somit dazu zu führen, dass bei einer Steuer, die letztlich die Bereicherung erfassen will, die eine Person durch unentgeltliche Erwerb erfährt, die Steuerbelastung in keinem sachlichen Verhältnis zur Höhe dieser (gesamten) Bereicherung steht.

## Kein sachlicher Rechtfertigungsgrund für Wertdiskrepanz

Die Belastungsunterschiede ergeben sich dabei anscheinend nicht aus dem Umstand, dass für Grundbesitz besondere, allenfalls der spezifischen Funktion und Qualität dieser Vermögensart Rechnung tragende Bewertungsregeln bestehen (wogegen aus verfassungsrechtlicher Sicht nichts einzuwenden wäre, soweit es sich um sachlich begründbare Unterschiede handelt), sondern dürften ausschließlich oder vorwiegend dem Umstand zuzuschreiben sein, dass die für eine realistische Bewertung erforderliche Hauptfeststellung der Einheitswerte seit Jahrzehnten unterlassen wurde.

Sollte der Verzicht auf die Durchführung von Hauptfeststellungen verwaltungsökonomische Motive haben, so könnte dies nach der vorläufigen Annahme des VfGH die Unterbewertung nicht rechtfertigen. Zwar können verwaltungsökonomische Überlegungen einen sachlichen Rechtfertigungsgrund für Differenzierungen bilden; die Absicht, einen unwirtschaftlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, bildet ein aus der Sicht des Gleichheitssatzes anzuerkennendes Motiv des Gesetzgebers. Der VfGH hat jedoch wiederholt festgehalten, dass verwaltungsökonomische Überlegungen nicht jegliche Regelung zu rechtfertigen vermögen; es muss ein angemessenes Verhältnis zu den in Kauf genommenen Rechtsfolgen eingehalten werden. Die Bedachtnahme auf die Praktikabilität findet ihre Grenze dort, wo jenen Überlegungen, die dagegen sprechen, größeres Gewicht beizumessen ist als den verwaltungsökonomischen Überlegungen.

Führt die Unterlassung der Hauptfeststellungen dazu, dass die Bewertung des Grundbesitzes jede sachliche Relation zu den für andere Vermögenswerte angeordneten Bewertungsregeln verliert – und dies scheint heute zuzutreffen –, dann dürfte diese Grenze überschritten sein.

## Pauschale Anhebung ungeeignet

Die Bedenken des VfGH dürften auch weder durch die (schon lange zurückliegenden) pauschalen Anhebungen der Einheitswerte noch durch die in jüngerer Zeit vorgenommene Vervielfachung für Zwecke bestimmter Steuern (dreifacher Einheitswert) zerstreut werden. Dies würde nämlich (anscheinend) voraussetzen, dass in der Realität von einer gleichmäßigen, den Aufwertungsprozentsätzen oder Vervielfachern annähernd entsprechenden Wertentwicklung sämtlichen Grundbesitzes ausgegangen werden könnte. Eine solche Annahme dürfte sich aber angesichts der regional, aber auch individuell äußerst unterschiedlichen Wertentwicklung von unbebauten wie bebauten Grundstücken verbieten.

Der VfGH geht vielmehr vorläufig davon aus, dass eine generelle pauschale Anhebung oder Vervielfachung der Einheitswerte (die als Maßnahme innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Hauptfeststellungszeiträume ihre Berechtigung haben mag) an sich ein ungeeignetes Instrument ist, um die Wertentwicklung der einzelnen Liegenschaften über Jahrzehnte hindurch sachgerecht abzubilden, ja anscheinend sogar dazu führen kann, bestehende Ungleichmäßigkeiten zu verschärfen.

## Keine Wertfortschreibung

Die Vorschriften des ErbStG verfolgen zwar anscheinend das Ziel, Wert erhöhungen, die seit dem letzten Feststellungszeitpunkt bis zur Entstehung der Erbschaftssteuerschuld

beim Grundbesitz eingetreten sind, zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung tatsächlicher Wertsteigerungen dürfte auf diesem Weg jedoch deswegen ausgeschlossen sein, weil nach der bereits erwähnten Vorschrift des Bewertungsgesetzes bei Fortschreibungen stets auf die Wertverhältnisse vom (seinerzeitigen) Hauptfeststellungszeitpunkt abzustellen ist.

Eine Berücksichtigung der seither eingetretenen Wertsteigerungen wird anscheinend vom Gesetzgeber selbst ausgeschlossen.

Text: Mag. Birgit Hauck

## QUELLEN

VfGH 15. 3. 2006, B 3391/05  
VwGH 30. 5. 1994, 93/16/0093  
311 BllgNR 21. GP zu BewG § 20b idF BGBl I 2000/142  
BewG § 26  
ErbStG § 19 Abs 2 und Abs 3 idF BGBl I 2000/142

## TIPP

### INLÄNDISCHE GRUNDSTÜCKE – HANDLUNGSBEDARF?

**Wenn Sie inländische Liegenschaften in der kurz- oder mittelfristigen Planung durch Schenkung weitergeben möchten oder eine Erbschaft erwarten, kann für Sie eine vorgezogene Schenkung Sinn machen.**

Der Verfassungsgerichtshof prüft derzeit, ob der dreifache Einheitswert noch als Bemessungsgrundlage für die Erbschafts- und Schenkungssteuer adäquat ist. Alternativ käme der zumeist wesentlich höhere Verkehrswert zur Anwendung. Sollte das passieren, so droht eine massive Mehrbelastung beim Schenken und Vererben von inländischen Grundstücken – vor allem in Gegenden, wo der Einheitswert eklatant unter dem Verkehrswert liegt. Das Missverhältnis kann bis zum x-Tausendfachen gehen!

Wer eine Schenkung oder Erbschaft durch vorzeitige Schenkung vorzieht, kommt daher (höchstwahrscheinlich) noch in den Genuss der alten Regelung – sprich Basis dreifacher Einheitswert.

Wer eine Übertragung ins Auge fasst, sollte sich auch folgende Risiken überlegen: Zum einen könnte der Verfassungsgerichtshof die bestehende Regelung rückwirkend aufheben. Dann war die Eile umsonst, da auch „Altfälle“ die Steuer dann vom Verkehrswert zahlen. So eine Rückwirkung ist unwahrscheinlich, außerdem der Verfassungsgerichtshof ändert seine Rechtsprechung grundlegend.

Das größere Risiko besteht darin, dass es überhaupt zu einer Abschaffung der Erbschafts- und/oder Schenkungssteuerpflicht kommt. In einem Wahljahr ist nichts auszuschließen. Dann hat man umsonst bezahlt.

Und: Geschenkt ist geschenkt. Ob man das sofort möchte, sollte jeder für sich abklären.

**Tipp:** Sprechen Sie möglichst rasch mit Ihrem/Ihrer Steuerberaterin, damit noch rechtzeitig ein Übergabeszenario angedacht werden kann.

Autorin: Ingrid Szabo  
Szabo & Partner Wirtschaftstreuhand GmbH  
Tel.: +43-1-278 13 55  
E-Mail: ingrid.szabo@szabo.at  
www.szabo.at

Erster Fahrer/-innentag von LeasePlan.

# Erlebbares Fachkompetenz im Fuhrparkmanagement

Eine Auswahl von über 100 Testfahrzeugen, Beratung und Information rund um das Thema Auto sowie ein buntes Rahmenprogramm für die ganze Familie lockten am 23. Juni 2006 zahlreiche Besucher zum 1. Fahrer/-innentag von LeasePlan ins Wiener Colosseum 21.

Modernes Fuhrparkmanagement geht weit über Leasing hinaus, vielmehr bieten spezialisierte Unternehmen wie LeasePlan umfassende Leistungspakete an, die ihren Kunden das Autoleben entscheidend erleichtern. So setzt man neben umfassender Beratung und Kostentransparenz vor allem auch auf Komfort und Umweltverträglichkeit, wo sich LeasePlan als Programmpartner der Initiative klima:aktiv->mobil als Vorreiter erweist.

Ziel des 1. LeasePlan Fahrer/-innentages war es, die Kompetenz von LeasePlan rund um das Thema Auto darzustellen und auch erlebbar zu machen. So gab es beim Fahrer/-innentag die Möglichkeit, mehr als 100 Fahrzeuge von 21 Marken zu testen, sich über Versicherungen, Reifen oder Neuheiten am Lacksektor zu informieren oder sich gar auf der Off-Road-Teststrecke oder an einer Sattelzugmaschine zu versuchen.

## Objektivierung des emotionalen Themas „Auto“

Gerade bei Entscheidungen rund ums Auto spielen Emotionen eine nicht unwichtige Rolle – Sicherheit, Prestige oder einfach Spaß am Fahren sind beispielsweise Aspekte, die sowohl bei der Wahl des Familienautos, des Dienstfahrzeuges oder des sportlichen Freizeitwagens Beachtung finden. Um die Fahrzeugauswahl auf eine sachlichere Basis zu stellen, hat LeasePlan verschiedenste Tools entwickelt – schließlich geht es um die Objektivierung der mit dem Auto verbundenen Emotionalität.

## Best Brand Management statt Car Policies

Best Brand Management (BBM) ist eine von LeasePlan systematisch aufgesetzte Dienstleistung, welche dazu hilft, die bestehende Kfz-Einkaufspolitik zu bestätigen, anzupassen oder neu zu gestalten. BBM ist eine ausgezeichnete Unterstützung bei der Fahrzeugauswahl und Fuhrpark-Koordination. Mit dem magischen Dreieck „Marke, Qualität, Kosten“ bleibt die Mobilität der LeasePlan Kunden optimiert.

LeasePlan bietet mit BBM den Fuhrpark-Entscheidern einen aktuellen Überblick zum Gesamtmarkt. Für alle Modelle, die in die engere Wahl kommen, sind detaillierte Informationen verfügbar. Inklusive Prognosen bei Modellen, die neu auf den Markt kommen, also nicht mittels statistisch ermittelten, vergangenheitsbezogenen Zahlen bewertet werden können.

Keine einzelne Marke hat in jedem Segment das optimale Fahrzeug. BBM zeigt auf, welches Fahrzeug tatsächlich jeweils als „Best Buy“ einzustufen ist. Car-Policies hingegen, die den Einkauf an bestimmte Marken binden, können kontraproduktiv wirken. Denn wenn die meisten Autos nicht in Betracht kommen, sondern nur Modelle der in der Car-Policy festgelegten Marke(n), können bedeutende Potenziale nicht genutzt werden.

Bei der Fuhrparkanalyse werden folgende Punkte analysiert, um schließlich den Kunden eine optimal abgestimmte Lösung anbieten zu können:

- Sicherheit (zB Airbags, Crashtest Ergebnisse)
- Platzangebot
- Betriebsfreundlichkeit (zB Dichte des Werkstättennetzes)
- Image (Mitarbeitermotivationsfaktor)
- Umweltfreundlichkeit (zB CO<sub>2</sub>-Emissionen)
- Gesamtkosten (Total Cost of Ownership TCO)

## Beitrag zum Umweltschutz

Der Verantwortung für die Umwelt ist man sich bei LeasePlan durchaus bewusst, der Fuhrparkmanager ist erster und derzeit einziger Programmpartner der Initiative klima:aktiv->mobil. Die Aktion des Lebensministeriums zusammen mit der Österreichischen Energieagentur zielt auf die verstärkte Nutzung alternativer Energieträger und die Senkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Mit ca 25 % Anteil an den Fahrzeug-Gesamtkosten ist der Kraftstoffverbrauch ein maßgeblicher Faktor der Kostenanalyse und damit ein Kriterium zur Definition einer Fuhrparkpolitik.

Tools wie das oben genannte „Best Brand Management“ und Initiativen wie der LeasePlan-Erdgasstag oder EcoDrive-Seminare, die FahrerInnen Verbrauchseinsparungen von bis zu 20 % ermöglichen, leisten weitere, wertvolle Beiträge zur Senkung von Kosten und Schadstoffen.

Als erstem Fuhrparkmanager ist es LeasePlan auch möglich, Erdgas- bzw CNG-Fahrzeuge über die gesamte Laufzeit zu kalkulieren und mit allem Komfort und voller Risikoübernahme anzubieten.



Ein echtes Highlight für Groß & Klein war die Probefahrt mit einer Sattelzugmaschine von Volvo. Die weiblichen Gäste frequentierten den Testfahrzeugbereich genauso wie die stets ausgebuchte Visagistinnen-Lounge.

## Alternative Antriebsarten

Zu den wesentlichen Kompetenzbereichen von LeasePlan zählt die Erstellung von Prognosen, um so den Kunden wichtige Inputs für deren Fuhrparkplanung zu liefern.

Gerade auf dem Sektor alternativer Antriebe macht sich LeasePlan seit langer Zeit stark. Im Jahr 2005 fand aus diesem Grunde eine Großveranstaltung zum Thema Erdgasantrieb statt. Denn beim Einsatz von Erdgasfahrzeugen via LeasePlan Fuhrparkmanagement entsteht für Kunden kein Kostenrisiko: Erdgasmotoren sind von ihrer Leistung und vom Komfort her gleich gut wie jene Antriebe, die derzeit unsere Automobile bewegen. Andererseits sind die Emissionen deutlich geringer als bei Diesel- oder Ottomotoren. Wer seinen Fuhrpark also auf Erdgas umstellt, leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung unserer Lebensbedingungen. Zudem wird für das Unternehmen positive Imagearbeit geleistet. In Anbetracht noch nicht völlig geklärter Fragen und Problemfelder wie der steuerlichen Sicherheit und der mangelnden entsprechenden Tankstellendichte ist es jedoch wichtig zu bedenken, dass nur eine umfassende Bedarfsanalyse aufzeigen kann, welche Lösung den Kundenwünschen am besten entspricht.

Text: Mag. Birgit Hauck

## LeasePlan Österreich Fuhrparkmanagement GmbH

Die LeasePlan Österreich Fuhrparkmanagement GmbH wurde bereits 1982 gegründet. Der mit Abstand größte markenunabhängige Anbieter am Markt managt Mitte 2006 mit 90 MitarbeiterInnen mehr als 16.600 Fahrzeuge. Global werden durch LeasePlan Unternehmen in 30 Ländern 1.200.000 Fahrzeuge von 7.100 MitarbeiterInnen betreut.

Die LeasePlan Corporation besitzt seit 1993 eine Universalbanklizenz und wird durch die holländische Zentralbank überwacht. LeasePlan Corporation steht im Eigentum eines Konsortiums, das aus der Volkswagengruppe (50 %), Mubadala Development Company (25 %) und der Olayan Group (25 %) besteht.



Foto: Leaseplan / Sepp Wejwar  
Mag. Josef Leopold

Geschäftsführer, Managing Director  
LeasePlan Österreich  
Fuhrparkmanagement GmbH  
Clemens-Holzmeister-Straße 6  
Business Park Vienna  
Bauteil A, Parkhaus P1  
1100 Wien  
Tel.: +43-1-601 02 - 0  
Fax +43-1-601 02 - 100  
E-Mail: leaseplan@leaseplan.at  
www.leaseplan.at



Eine Auswahl von über 100 Testfahrzeugen von 21 verschiedenen Automarken, Off-Road-Erlebnis auf der Teststrecke des Driving Camp Pachfurth, Beratung und Information rund um das Thema Auto und Fuhrparkmanagement wurden von den Gästen begeistert aufgenommen

Die Europäische Kommission hat die Ausrichtung der künftigen EU-Verkehrspolitik angenommen.

# Verkehrspolitik für Mobilitätsplus

**Mobilität ist eine entscheidende Voraussetzung für den Wohlstand Europas und die Freizügigkeit seiner Bürger. Ihre negativen Auswirkungen – Energieverbrauch und Umweltverschmutzung – müssen verringert werden.**

Neben den im Weißbuch von 2001 vorgesehenen Maßnahmen, zum Beispiel stärkere Nutzung des Schienen- und Seeverkehrs für den Güterferntransport, werden zusätzliche Instrumente zur Verwirklichung dieser Ziele benötigt. Dazu gehören ein Aktionsplan für die Güterverkehrslogistik, intelligente Verkehrssysteme für eine umweltfreundlichere und effizientere Mobilität, die Erörterung der Möglichkeiten für eine Umgestaltung der Mobilität in Ballungsräumen, ein Aktionsplan zur Förderung der Binnenschifffahrt sowie ein ehrgeiziges Programm für umweltfreundliche Kraftstoffe im Straßenverkehr.

Der für das Ressort Verkehr zuständige Kommissionsvizepräsident Jacques Barrot erklärte dazu: „Mobilität ist für das Wirtschaftswachstum und den freien Personenverkehr in Europa von entscheidender Bedeutung. Die Europäische Union (EU) wird weiterhin die Nutzung des Schienen- und Schiffsverkehrs auf Langstrecken fördern. Daneben müssen wir größere Anstrengungen unternehmen, um den Straßen- und Luftverkehr effizienter und umweltverträglicher zu gestalten. Aus diesem Grund möchte ich Logistik sowie umweltverträgliche Antriebs- und intelligente Verkehrssysteme, die



Ein Aktionsplan für die Güterverkehrslogistik ist gefordert

auf neuester Technik basieren, in den Mittelpunkt stellen.“

Die in der Zwischenbilanz zum Weißbuch von 2001 aufgezeigten Orientierungen der Verkehrspolitik bauen auf dessen Grundzügen auf. Sie umfassen Maßnahmen zur Schaffung eines wettbewerbsfähigen europäischen Schienenverkehrsnetzes durch Liberalisierung, technologische Innovationen und Interoperabilität (dh Verflechtung der Eisenbahnnetze, um sie durchgehend nutzen zu können), Infrastrukturinvestitionen und bessere Marktbeobachtung mit einem neuen Fortschrittsanzeiger ab 2007. Die Hochgeschwindigkeitsseewege und der Kurzstreckenseeverkehr müssen mit besonderer Berücksichtigung ihrer landseitigen Anbindung weiterentwickelt

werden. Eines der Ziele der europäischen Hafenpolitik, die 2007 eingeleitet werden soll, sind dementsprechend höhere Investitionen in Häfen und deren Anbindung an das Hinterland.

Die intelligente Erhebung von Entgelten wird zu einer rationelleren Infrastrukturnutzung beitragen. In der Halbzeitüberprüfung des Weißbuchs wird für das Jahr 2008 eine Methodik als Grundlage für die intelligente Infrastrukturerhebung angekündigt. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit verschiedener Verkehrsträger werden weitergeführt.

Es sind intensivere Anstrengungen notwendig, um das Ziel einer Halbierung der 2001 registrierten Anzahl von Verkehrstoten auf den

Straßen der Europäischen Union bis 2010 zu erreichen. Ab 2007 wird zur Sensibilisierung der Bevölkerung ein europäischer Tag der Straßenverkehrssicherheit organisiert, und ein integriertes Straßenverkehrssicherheitskonzept wird sich mit Fahrzeugdesign, Infrastruktur und Fahrerverhalten befassen.

Die Instrumente des Weißbuchs von 2001 müssen an das neue Umfeld einer erweiterten Union mit steigenden Kraftstoffpreisen, Klimaschutzverpflichtungen und Globalisierung angepasst werden. Eine nachhaltige europäische Mobilitätspolitik braucht mehr politische Instrumente, um sowohl die Leistungsfähigkeit der einzelnen Verkehrsarten als auch deren kombinierte Nutzung zu optimieren.

Die Kommission möchte 2007 einen Aktionsplan für Logistik verabschieden, um die Synergien zwischen Straßen-, Schienen- und Seeverkehr sowie Binnenschifffahrt zu verbessern und verschiedene Verkehrsarten in Logistikketten zu integrieren. Dies verschafft einerseits der Industrie einen Wettbewerbsvorteil und verringert andererseits die Umweltbelastung je beförderter Frachteinheit.

In der Zwischenbilanz wird besonderes Augenmerk auf intelligente

Verkehrssysteme gerichtet. Es gibt keinen Grund, weshalb Schiffe, Last- und Personenwagen sowie Züge nicht dieselben hochentwickelten Kommunikations- und Navigationsinstrumente wie Luftfahrzeuge nutzen sollten. Durch Echtzeitmanagement der Verkehrsströme und der Kapazitätsnutzung sowie Ortung und Verfolgung können die Kosten gesenkt, die Umweltqualität gesteigert und die Sicherheit verbessert werden. GALILEO wird bei der Förderung neuer Technologien eine zentrale Rolle spielen.

Auf den Verkehr entfallen 30 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs und 71 Prozent des Mineralölverbrauchs in der Europäischen Union. 60 Prozent des gesamten Ölverbrauchs entfallen auf den Straßenverkehr. Um die Abhängigkeit von Erdöl zu verringern und die Nachhaltigkeit des Verkehrs zu verbessern, wird die Kommission 2007 einen strategischen Technologieplan für Energie und 2009 ein weitreichendes Programm für Fahrzeuge mit umweltfreundlichem Antrieb verlegen.

Die heute gezogene Zwischenbilanz unterstreicht die Notwendigkeit ehrgeizigerer Maßnahmen für eine Neuordnung der Mobilität in den europäischen Ballungsgebieten.

Text: bmvit.gv.at

Facility Management – die Basis für effizientes Wirtschaften.

## Immobilienverwaltung im Visier

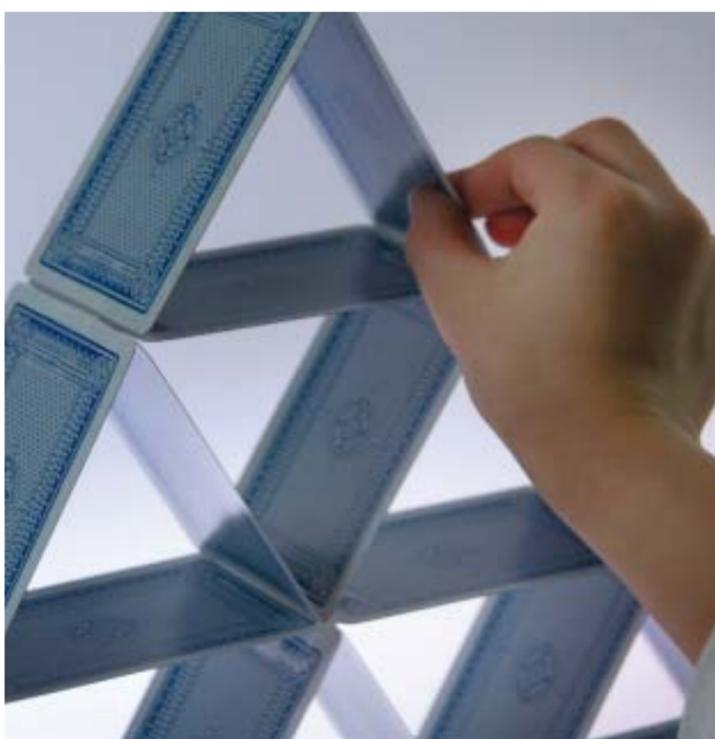
**Steigende Kosten zwingen Besitzer und Betreiber von Gebäuden, neue Einsparungspotenziale zu identifizieren. Professionelles Facility Management unterstützt Sie bei diesem Prozess.**

Aufgrund des immer härter werdenden Wettbewerbes sind Unternehmen heute gezwungen, die für das Kerngeschäft des Unternehmens erforderliche Basis – die Facilities – möglichst effizient zu planen und zu betreiben. Mit Facilities sind generell Gebäude, Anlagen und Einrichtungen gemeint, deren Management eine verbesserte Nutzungsflexibilität, Arbeitsproduktivität und Kapitalrentabilität zum Ziel hat. So ist das Betreiben eines mittleren Bürogebäudes bei dreißigjähriger Nutzungsdauer um ein Vielfaches teurer als das Errichten des Gebäudes.

### Was ist Facility Management?

Facility Management ist ein ganzheitliches Management der Immobilien und materiellen sowie immateriellen Infrastruktur einer Organisation. Ziel ist die Verbesserung des Kerngeschäftes.

Die Verbindung der Bereiche Technik, Ökonomie, Ökologie und Recht ermöglicht dem Facility Management, die Immobilie durch den gesamten Lebenszyklus (Konzeption – Planung – Errichtung – Betrieb – Rückbau) hindurch wirtschaftlich zu begleiten. Facility Management ist dabei das Bindeglied zwischen Mensch, Arbeitsplatz und Arbeitsprozess.



Strukturiertes Facility Management verbessert letztlich das Kerngeschäft

### Lebenszyklusphasen von Immobilien

Für eine Strukturierung der Leistungen im Rahmen des Facility Managements wird eine Gliederung nach den Lebenszyklusphasen gewählt. Die Gliederung ist so konzipiert, dass sich gängige Begriffe ergeben, die möglichst

eindeutig den Lebenszyklusphasen zugeordnet werden können.

Bei neu zu errichtenden Gebäuden sollte das Facility Management bereits von Beginn an existieren, also von der Konzeption an. Der Kunde wird von Beginn an unterstützt und bei der Definition der Anforderungen, wie der Arbeits-

platzgestaltung und der Verfügbarkeit von technischen Einrichtungen, optimal beraten – die Basis im Hinblick auf optimierte (Lebenszyklus-)Kosten und für nachvollziehbare Entscheidungen.

### Ziele professioneller Gebäudeverwaltung

Von einem ausgereiften Facility Management profitieren Eigentümer, Betreiber und Nutzer einer Immobilie gleichermaßen.

Die globalen Ziele sind:

- transparente Bewirtschaftungskosten
- die Werterhaltung der Anlagen
- die Erhöhung der Verfügbarkeiten
- die Optimierung der Nutzung
- die Optimierung von Energie- und Ressourceneinsatz
- die Informationsbereitstellung für Managemententscheidungen

Das Besondere an Facility Management ist demnach nicht die Frage, WAS zu tun ist, sondern WIE es zu geschehen hat. Entscheidend für Erfolg und Effizienz ist eine klare Vorstellung von den zu erreichenden Zielen und davon, mithilfe welcher Strategien die Leistungen im Facility Management erbracht werden sollen.

### BUCHTIPP

#### HANDBUCH FÜR BERUFSKRAFTFAHRER

Die Vorschriften für Berufskraftfahrer sind vielfältig: von der Straßenverkehrsordnung über das Kraftfahrergesetz, das Führerscheinengesetz, das Gefahrgutbeförderungsgesetz bis hin zum Arbeitszeitgesetz spannt sich der Bogen der Gesetze, die für diesen Berufsstand gelten.

Von den Autoren für die Praxis aufbereitet und mit wertvollen Tipps versehen, dient dieses Buch vor allem den Berufskraftfahrern für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit auf der Straße, damit sie den an sie gerichteten gesetzlichen Anforderungen gerecht werden können – der ideale Überblick über alle wichtigen Bestimmungen im Straßenverkehrsrecht und Kraftfahrrecht.

Die Autoren: Mag. Dr. Herbert Grundtner und Georg Eberl

LexisNexis ARD Orac, Wien 2006  
120 Seiten, 2. Auflage  
ISBN-10: 3-7007-3308-9  
ISBN-13: 978-3-7007-3308-9  
Bestellnummer: 79.13.02  
Preis: € 19,-



**Promotion.** Als führender Leasing-Anbieter ist die Raiffeisen-Leasing auch im Bereich des frei finanzierten Wohnbaus tätig.

# City-Appartements der Luxusklasse in Bestlage

**Wahrhaft exklusive Wohnungsangebote sind in Wien rar und erzielen daher Spitzenpreise bis zu 10.000,- Euro pro Quadratmeter. „The Max“ von Raiffeisen-Leasing gehört dazu und wurde im Juni fertig gestellt.**

Kohlmarkt 7: Mitten im Herzen Wiens – zwischen dem Graben und dem Michaeler Platz – befindet sich ein klassischer vierstöckiger Stilbau aus dem Jahre 1841 mit gegliederter Fassade. Das wäre für Wien noch nicht ungewöhnlich, wenn nicht auf diesem historischen Unterbau im Auftrag der Raiffeisen-Leasing ein dreigeschossiger Dachaufbau der Luxusklasse realisiert worden wäre: „The Max“.

Die ein- bis zweigeschossigen City-Appartements wurden im Juni dieses Jahres fertig gestellt. Rd die Hälfte der vierzehn Luxus-Appartements in der Größe von 90 bis 240 m<sup>2</sup>, die vom Whirlpool bis zum vertieft eingelegten Fußabstreifer durchgestylt sind, wurden bereits an Geschäftsleute aus dem In- und Ausland vergeben. Fünf der Nobelwohnungen erstrecken sich als Maisonetten über zwei Ebenen.

Üppig dimensionierte Terrassenflächen im obersten Dachgeschoss demonstrieren eine luxuriöse Großzügigkeit, wie sie in innerstädtischen Lagen nur selten umgesetzt wird. Der freie Ausblick reicht über die Wiener Innenstadt



Am Kohlmarkt befindet sich auf der Liegenschaft Nummer 7 ein klassischer vierstöckiger Stilbau aus dem Jahre 1841 mit gegliederter Fassade.

bis hin zu Cobenzl und Kahlenberg. Die gesamte Wohnnutzfläche beträgt ca 2500 m<sup>2</sup>. Der Durchschnittspreis pro Quadratmeter liegt bei rund 8.500,- Euro.

**Spitzenpreise bis zu 10.000,- Euro/m<sup>2</sup>**

Vor Baubeginn analysierte die Raiffeisen-Leasing anhand der

Immobilienteile der Printmedien, der Maklerangebote und der Internetbörsen den Markt für Luxuswohnungen ab 100 m<sup>2</sup> in Wien. Das Hauptergebnis der Studie: Der durchschnittliche Kaufpreis einer Luxus-Wohnung in Wien liegt bei 4.514,- Euro/m<sup>2</sup>. Während die Bezirke 13, 18 und 19 Kaufpreise zwischen 3.300,- und 3.900,- Euro/m<sup>2</sup> aufweisen, zeichnet

sich der Durchschnittspreis im ersten Bezirk fast doppelt so hoch ab (6.600,- Euro/m<sup>2</sup>). Es gibt aber auch eine recht große Auswahl an Wohnungen, die unter diesem Durchschnitt liegen. Richtige Nobeldomizile sind das allerdings meist nicht. Für wahrhaft besondere Lagen in der Innenstadt werden daher durchaus Spitzenpreise in der Höhe von bis zu 10.000,- Euro/m<sup>2</sup> gezahlt.

## Nachfrage bei Luxuswohnungen boomt

„In der Sparte der Luxuswohnungen ist die Nachfrage größer als das Angebot“, stellt Mag. Karlheinz Sandler, Geschäftsführer der Raiffeisen-Leasing, fest. „Wir suchen auch laufend nach Liegenschaften in interessanter Lage.“ Die Wohnbauprojekte der Raiffeisen-Leasing werden grundsätzlich frei finanziert und nur in Einzelfällen auf besondere Anfrage durch Leasing finanziert. Die Variante Immobilienleasing gibt es hauptsächlich bei gewerblichen Projekten.

Text: Manuela Taschlmar

## RAIFFEISEN-LEASING IN ÖSTERREICH

Die Raiffeisen-Leasing ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Raiffeisen-Bankengruppe. Die Produktpalette umfasst sämtliche Formen des Kfz-, Mobilen- und Immobilien-Leasings, das Bauträgergeschäft sowie umfassende Dienstleistungen, wie zB Baumanagement und Facility-Leasing. Das im Immobilien-Leasing gewonnene Know-how wird auch für die eigene Projektentwicklung eingesetzt. Neben dem Bau von gewerblichen Objekten ist die Raiffeisen-Leasing auch im freifinanzierten Wohnbau tätig. Der Inlands-Marktanteil der Raiffeisen-Leasing liegt derzeit bei rund 16,2 %. Vom Inlands-Neugeschäftsvolumen 2005 entfällt auf die Sparte Immobilien-Leasing inkl. Eigenprojekte 478,9 Mio Euro, das ist ein Plus von 40 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Das Inlandsergebnis nach IAS beträgt 12,4 Mio Euro (2004: 11 Mio Euro).

## KONTAKT

**Raiffeisen-Leasing GmbH**  
A-1020 Wien, Hollandstraße 11-13  
www.raiffeisen-leasing.at  
Frau Mag. Orisich  
Tel.: +43-1-716 01 - 82 44  
Fax: +43-1-716 01 - 82 39



## gezielte förderung für maximalen effekt

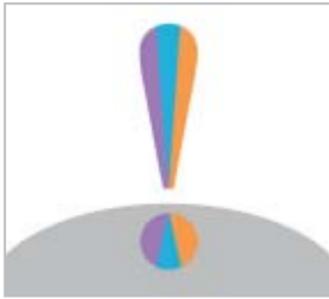
Durch Förderung, Beratung und Finanzierung von und für Unternehmen in allen Lebens- und Wachstumsphasen unterstützt die austria wirtschaftsservice österreichische Betriebe von der Gründung bis zum Börsengang mit einem optimalen Fördermix - für maximale Wachstumseffekte. Die **aws** fördert: Unternehmensgründungen, Erweiterungen, Internationalisierung, Investitionen und Forschungsvorhaben, KMU, Industrie, Wissenschaftler/-innen; die **aws** bietet spezielle Förderinstrumente an: Garantien, Bürgschaften, Kredite, Zuschüsse, Prämien; die **aws** berät: Universitäten, Wissenschaftler/-innen, Erfinder/-innen, Gründer/-innen.

[www.awsg.at](http://www.awsg.at)



## INNOVATIONEN

SERIE – TEIL 17



# Märkte der Zukunft: Geschäftschancen verantwortungsvoll nutzen

ICEP – Institut zur Cooperation bei Entwicklungs-Projekten ist 1996 als private, unabhängige Initiative entstanden, um von Österreich aus einen effektiven Beitrag zur globalen Armutsbekämpfung zu leisten. ICEP unterstützt in Entwicklungsländern im Rahmen seines Empowerment-Ansatzes Menschen dabei, sich in Wirtschaftsprozesse einzubinden.

In Österreich sieht ICEP seine Aufgabe insbesondere darin, Entscheidern in der österreichischen Unternehmenswelt stärker bewusst zu machen, dass soziale Entwicklung eine Folge wirtschaftlicher Entwicklung ist, und in diesem Sinn Handlungsebenen für die Unternehmen aufzuzeigen.

## corporAID-Initiative

Mit der corporAID-Initiative bietet ICEP der Wirtschaft eine Plattform für Information, Kommunikation, Umsetzung und Mainstreaming globaler gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen und bringt globale Armutsbekämpfung in ihren Horizont. Dazu wurde das *corporAID Magazin* veröffentlicht.

Der *UnternehmerGuide Entwicklungsländer* wurde von ICEP – Institut zur Cooperation bei Entwicklungs-Projekten im Auftrag der Austrian Development Agency (ADA) in Kooperation mit „go international“ erstellt.

ICEP-Geschäftsführer Bernhard Weber: „Der *Unternehmerguide Entwicklungsländer* soll die österreichische Wirtschaft motivieren und dabei unterstützen, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen und davon zu profitieren.“ Der Guide gibt erstmals einen umfassenden Überblick über Möglichkeiten für unternehmerische Betätigung in Entwicklungsländern, bietet konkrete Hilfestellung für Unternehmen und informiert über alle relevanten Ansprechpartner von A wie Afrikanische Entwicklungsbank bis Z wie Zweigbüro der AWO in Washington.

Bei der Veranstaltung „Märkte der Zukunft: wirtschaftliche Chance. Soziale Herausforderung“, im Reitersaal der Österreichischen Kontrollbank OeKB, diskutierten Unternehmer und Experten aus Wirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit über Entwicklungsländer als Investitionsziele für die österreichische Wirtschaft und präsentierten den *UnternehmerGuide Entwicklungsländer*.

Voraussetzungen für den Auf- und Ausbau von Unternehmen in Entwicklungsländern sind klare rechtliche Rahmenbedingungen, eine transparente Verwaltung, Finanzierungsmöglichkeiten und eine passende Infrastruktur.

Dazu Michael Linhart, Geschäftsführer der Austrian Development Agency (ADA): „Mit dem Schwerpunkt 'Wirtschaft und Entwicklung' unterstützt die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit ihre Partnerländer beim Aufbau einer funktionierenden Privatwirtschaft. Dazu brauchen wir auch das Engagement von heimischen Unternehmen, die bereit sind, neue Chancen in Entwicklungsländern zu nutzen. Wir wollen mit diesen Unternehmen zusammenarbeiten und so gemeinsam den Menschen vor Ort einen Weg aus der Armut ermöglichen.“

## Für die internationale Wirtschaft gelten Entwicklungsländer zunehmend als attraktive Absatzmärkte und Investitionsziele

Georg Kapsch, Vorstandsvorsitzender der Kapsch AG, betont in seiner Key Note: „Unternehmer sind die treibende Kraft wirtschaftlicher



Der Guide bietet einen einmaligen Überblick über die zahlreichen Fördermöglichkeiten für Investitionen und zur Realisierung von Projekten von nationalen und internationalen Institutionen. Der *UnternehmerGuide Entwicklungsländer* nennt die wichtigsten Ansprechpartner und beschreibt ihre Angebote und Programme

Entwicklung. Sie sind heute auch gefordert, ihr wirtschaftliches Tun in Bezug auf den sozialen Aspekt zu hinterfragen.“

## Entwicklungsländer eröffnen auch für österreichische Unternehmen neue Perspektiven

Josef Mayer, Leiter der Sektion Außenwirtschaft und Europäische Integration im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit: „In einer globalisierten Welt verlieren nationale Grenzen an Bedeutung. Dem hat die Außenwirtschaftspolitik Rechnung zu tragen. Einerseits durch Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft,

andererseits durch Förderung von Maßnahmen, die zu fairen Bedingungen in Auslandsmärkten, insbesondere in Entwicklungsländern, führen.“

## Die Geschäftstätigkeit in diesen wirtschaftlich vielversprechenden, aber sozial und politisch oft sensiblen Regionen bedeutet für Unternehmen auch Verantwortung gegenüber dem lokalen Umfeld

Walter Koren, Leiter der Außenwirtschaft Österreich der WKO, betont: „Wirtschaftliche Entwicklung ist indirekte Armutsbekämpfung. Und Entwicklungszusammenarbeit muss noch viel stärker ein Thema der Wirtschaftspolitik werden.“

Ferdinand Schipfer, Leiter der Abteilung Exportgarantien – Projektgeschäft in der Österreichischen Kontrollbank, begrüßt den verstärkten Dialog zwischen Entwicklungszusammenarbeit und Wirtschaft: „Geschenke, Geldspenden oder Schuldenverzichte alleine reichen nicht, um aus der Armut zu entkommen. Es braucht auch wirtschaftliche Zusammenarbeit, die in Entwicklungsländern eigene Beschäftigung, Geschäftschancen und Handelsmöglichkeiten schafft.“

Die Hubert Ebner VerlagsgmbH ist in Indien seit acht Jahren erfolgreich tätig. Geschäftsführerin Susanne Ebner: „Wir haben nicht nur einen großen Markt vorgefunden, sondern auch ein soziales Umfeld, in das es sich lohnt, zu investieren. Zum Nutzen für unser Unternehmen und für die Menschen in Indien.“

■ **Austrian Development Agency ADA** – Die ADA ist für die Umsetzung der Projekte der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit verantwortlich. Sie hat Expertise und Netzwerke im Süden und Osten, verknüpft öffentliche und private Ressourcen und ist mit den Institutionen der österreichischen Wirtschaft vernetzt. Mit zwei Finanzierungsinstrumenten unterstützt die ADA entwicklungsrelevanten Investitionen europäischer Unternehmen in Entwicklungsländern.

■ **Go International** – Eine Initiative, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich gestartet wurde und bis Ende 2006 Maßnahmen im Umfang von 100 Millionen Euro finanziert. Go International richtet sich an alle Unternehmen, die neue Märkte erschließen wollen.

Der *UnternehmerGuide Entwicklungsländer* kann bei ICEP unter der Telefonnummer: +43-1-969 02 54 oder per E-Mail an: [icep@icep.at](mailto:icep@icep.at) gratis bezogen werden.



ICEP

INSTITUT ZUR COOPERATION BEI ENTWICKLUNGS-PROJEKTEN

Favoritenstraße 24/14  
A-1040 Wien  
Tel.: +43-1-9690254  
Fax: +43-1-9690254 - 5  
E-Mail: [icep@icep.at](mailto:icep@icep.at)  
[www.icep.at](http://www.icep.at)

Verleihung der „Goldenen Securitas“.

# Ausgezeichnete Arbeitssicherheit bei KMU

Präventive Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit sind der AUYA und der Wirtschaftskammer ein wichtiges Anliegen. Am 21. Juni wurden vier heimische KMU für ihre herausragenden Leistungen und innovativen Ideen ausgezeichnet.

Der Präsident der WKÖ, Dr. Christoph Leitl, und der Obmann der AUYA, Komm.-Rat Helmut Klomfar, vergaben am 21. Juni im Rahmen einer Gala bereits zum zweiten Mal die Auszeichnung „Goldene Securitas“ für Klein- und Mittelbetriebe.

Eine Fachjury aus Experten der AUYA und der Wirtschaftskammer Österreich ermittelte in drei Kategorien jeweils bis zu fünf Unternehmen, die für die Auszeichnung nominiert wurden. An die bestgereichten Unternehmen jeder Kategorie wurde die „Goldene Securitas“ verliehen.

## Kategorie 1: Gesund im Unternehmen

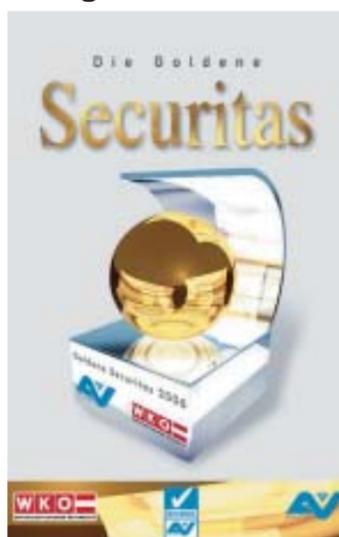
In dieser Kategorie überzeugte der Friseursalon „Total Normal“ aus Liezen mit seinem Konzept, den

Salon durch Feng Shui nicht nur für Kunden, sondern auch für die Mitarbeiter lebenswerter zu machen.

## Kategorie 2: Innovation für mehr Sicherheit

Anwärter für die „Goldene Securitas“ in der zweiten Kategorie waren Klein- und Mittelbetriebe, die im Bereich der Verhütung von Arbeitsunfällen und der Bekämpfung von Berufskrankheiten innovative Wege verfolgen.

Zwei Unternehmen wurden von der Jury ex aequo als Gewinner ermittelt: Das Dachdeckerunternehmen Ing. Werner Linhart aus Gänserndorf mit seinem neuen Konzept zur Durchsturzicherung von Lichtkuppeln am Dach. Gemeinsam mit Bundesinnungsmeister KR Ing. Walter Buchegger



Mehr Sicherheit am Arbeitsplatz – mit der „Goldenen Securitas“ werden KMU für herausragende Leistungen im Bereich der Arbeitssicherheit ausgezeichnet

und Manfred Geyer von der Firma Sadler-Lichtkuppeln entwickelte Ing. Werner Linhart das LIKUNET (Licht Kuppel NETz). Ebenfalls mit einer goldenen Securitas für eine Innovation für mehr Sicherheit wurde der Eurospar Rössler-Lichtenauer (RössLi) aus Aspang ausgezeichnet. Der Wursthautschneider ist ein Gemeinschaftsprojekt mit der Firma Bizerba.

## Kategorie 3: Jung und neu im Unternehmen

Anwärter auf die „Goldene Securitas“ in dieser Kategorie waren jene Klein- und Mittelbetriebe, die hervorragende Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Arbeitsunfälle von Ein-, Um- und Wiedereinsteigern gesetzt haben.

In dieser Kategorie konnte das Maschinenbau-Unternehmen Rabl

aus Bad Häring mit seinem Konzept, in Kooperation mit der „Arbeitsassistent Tirol“ sichere Ausbildungsplätze für Jugendliche mit Lernminderbegabung zu schaffen, überzeugen.

## Anerkennung für außergewöhnliches Engagement

Prävention ist Klomfar ein zentrales Anliegen: „KMU erbringen im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit ihrer Mitarbeiter hervorragende Leistungen. Dieses hohe ideelle und auch finanzielle Engagement, das wesentlich zur laufenden Reduktion der Arbeitsunfälle beiträgt, wollen wir belohnen. Gleichzeitig wollen wir mit der SECURITAS einen Anreiz für Unternehmen schaffen, sich verstärkt mit der Arbeitssicherheit und Prävention auseinander zu setzen.“